

## **Оссолінські колекції.**

**CD – диск виконано в рамках угоди укладеної з квітня 2004 р. між Львівською науковою бібліотекою НАН України у Львові і Національним Закладом ім. Оссолінських у Вроцлаві.**

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów. Zespół

ZBIÓR RĘKOPISÓW I ARCHIWUM PAWLIKOWSKICH

ZESPÓŁ (FOND) 76.

CZEŚĆ I. RĘKOPISY BIBLIOTEKI PAWLIKOWSKICH

175. Opracowania dotyczące stosunków poddańczych w Galicji. 1843. S. 136.

***STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE***

REKOPIS  
Bibl. im. Gw. Pawlikowskiego

L. Inw. 175

67

L. 175

<sup>1000</sup>  
I. Abschnitt.

# Betrachtungen

Ueber einzelne in Galizien obwaltende Ver-  
hältniſſe, mit besonderer Rücksicht auf das Ver-  
hältniſſ der Unterthanen zu ihrer Grundherrschaft.

geschrieben im Jahre 1840.

Wenn wir im täglichen Gebethe Gott  
 den Allein alles Wissenden, unsere No-  
 then vortragen, so ist in diesem Be-  
 theten kein anmassendes Verlangen, es  
 ist der fromme Wunsch, das Mögliche,  
 wie das zu unserem Glück wirkli-  
 che Nothwendige, desto sicherer zu  
 erlangen. - Die Hoffnung liegt zwar  
 in dieser Bitte des Vertrauens, aber  
 wenn dieselbe auch nicht erfüllt wird,  
 so wanket doch der wahre Glaube nicht.

Es gibt Fragen, bei deren Lösung nicht nur das  
 Wohl der Gegenwart, aber auch die Zukunft der auf-  
 kommenden Generationen abhängt - Solche Fra-  
 gen sind einmal offenkundig aufgeworfen, werden in die  
 Reihe der politisch wichtigen, dann sie sind in der  
 allgemeinen Betrachtung, sie greifen in das in-  
 nere Leben des Staatsbürgers und Volkes. -

In Galicien liegt eine solche Frage unter andern,  
 in der von den galizischen Rändern an Seine Ma-  
 jestät gerichteten Bitte, die Auflösung der be-  
 stehenden Untertanen Pflichten betreffend -  
 Sie umfaßt das allgemeine Interesse des Landes,



bekraftigt, daß die gültige Verfassung bei geößeren Ue-  
 sachen, durch Menschen ein natürliches Recht ist, als  
 Verfassung gegeben habe - Die Einkünfte sind in dem  
 von allen Seiten gegen den jetzigen Stand der Dinge  
 leidenschaftlichen Auftritten der Verwaltungsthätigen  
 in den tausenden Tag für Tag sind wachsenden Ue-  
 schriften, die das Unbefugnisse der gegenwärtigen Ver-  
 fassung beweisen, und besonders in der Heilwaisen Auf-  
 lösung der Unterthanen gegen ihre Pflichten, wodurch  
 selbst die Landeshoheit ungründet ihrer pflichtigen  
 Fürsorge, zu pferden Maßregeln gezwungen, diese  
 Heilwaisen Verhältnisse des allgemeinen Uebels, durch Mi-  
 litär Macht unterdrücken müssen. - aber  
 eben diese Aufregung des galicischen Landvolkes -  
 diese durch alle Gattungen von Proceßen in immer  
 wachsende Thätigkeit erhaltene Geschäftigkeit - die  
 zu durch Mißbräuche hervorgebrachten Mißbräuche -  
 der absolute Mangel an Vertrauen gegen jede Obrig-  
 keit - Mangel der Achtung für die Gesetze - Man-  
 gel der Anerkennung gesellschafthlicher Pflichten,  
 manchen in Galizien jede Veränderung des Bestandes  
 so problematisch, daß keine menschliche Weisheit die  
 daraus entstehenden Folgen voraussagen, desto weniger

ger ihre Wirkung auf die Volksmasse, und die ein-  
zige Quelle unserer Reueffnung, den Ackerbau, beson-  
ner kommt —

Wie der galizische Landmann gezwungen arbeitet,  
weiß man, ob aber daselbe besait von den Lasten,  
den Pfllichtkeitsbanden, die Notwendigkeit der Sa-  
warbe und der Arbeit anerkennen, und die Fort-  
setzung des Landbaus durch freie Miethen, wenigstens  
in den ersten Jahren der eingetretenen Veränderung  
wird möglich machen wollen, kann man im so wenig  
mit Bestimmtheit besagen; als wir beispielhaft  
das es sich bei dem galizischen Volke für den Augen-  
blick weniger im Voraus, als im die Fortsetzung der  
Notwendigkeiten handelt, und deswegen in den Jahren  
den, wo dieses Notwendige nicht erfüllt werden  
wird, die freie Miethen entweder unmöglich erscheint,  
oder die Forderungen der Lohn so überaus sind,  
dass für die Benutzung derselben unmöglich machen  
diese einzige ungelöste Frage, vereinigt mit dem  
moralischen Zustande des galizischen Landvolkes wesen  
sich zu entscheiden, um bei der möglich eingetretenen  
Veränderung die gewisse Vorposten zu beobachten — wenn  
nicht die zweite, nämlich die jetzige Lage der

galizischen Güterbesitzer die ganze Aufmerksamkeit  
 der natürlichen Fortdauer Regierung auf sich zu ziehen  
 vorzuziehen. —

Diei Hinsicht die galizischen Güterbesitzer sind vor-  
 zuziehen, dieser vorzuziehen Zustand ist nicht  
 von gestern, es ist die natürliche Folge des frühen  
 yabourer Luos, der sich abendau Land und Industrie  
 Wirtschaft, welche unersättliche Ausgaben mit sich füh-  
 ren müßten, der festgesetzten Speculationen, und  
 dieser Ruin des ständischen Handels, welche die En-  
 zungung des Kaiser Galizien zuzuführen —

es wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß die  
 Auflösung oder selbst Veränderung der bestehenden  
 Unterthanen Pflichten, unumgänglich sein mög-  
 lich zeitweilige aber gewiß allgemeine Nothwendig-  
 keit der gemeinwohligen Einkünfte, so wie die nachfolgende,  
 Verlust der Landwirtschaft, wenn größere Ausbe-  
 reitungen, immer größere Schulden mit sich führen müßten.  
 Da aber diese Schulden bei dem gemeinwohligen Zustand  
 der Unterthanen verschuldet, so wie durch die  
 natürliche daraus entstehende Vermeidung der  
 gemeinwohligen Hypothek ihrer Culminationspunkt  
 schon erreicht hätten, so wäre aus Mangel der Ca.

pitalien und des Credits im größern Theil Italiens  
zweck ein weiteres Fortschreiten der industriellen  
Landwirthschaft absolut unmöglich, und die nächste Folge,  
bei der das Vermeidung dieser ungeliebten Unmöglichkeit  
den überaus manchen Verbindlichkeiten zu entsagen,  
die öffentliche Verstaatlichung, oder Veräußerung der  
Kauf des Grundbesitzes in Masse, Summe der  
Perspective des Gutes, das für den größern Theil  
der bestehenden Grundbesitzer zweckend:  
Auf diesen nämlichen Unterfangen Befähigkeiten  
braucht für den Augenblick der wesentlichsten Theil  
der grundbesitzlichen Hypothek, welche bei Fortsetzung  
der geliebten Credit Markt der Welt als Pfand  
unserer heimlichen Verbindlichkeiten gegeben worden  
ist - der geringste Eingriff in die bestehenden  
Kauf, wäre gerade im Grunde das jugendliche Ver-  
trauen zu Boden zu werfen, und der gedrückte  
Credit geliebter Pfandbriefe mochte unvorstellbar  
beweisen, daß die durch die Auflösung der be-  
stehenden Unterfangen Verhältnisse zu schaffen der  
Besserung für die heimlichen und überausigen  
Capitalisten keine bessere Hypothek leisten  
kann sind, abzugeben von vielen anderen, die wa-  
rentlichste Gründe, die sich immer möglich sind  
bestehenden Veränderung der in Italien bestehenden  
Unterfangen Befähigkeiten in den Weg stellen, und

Einmal wenigstens für die Republik fast unmög-  
 lich machen zu wissen, wenn nicht von der andern Seite  
 das Bestreben von der That wäre, das Bisherige  
 greifende Massregel und Regulierung des selben, die  
 Auflösung als das einzige Mittel, einem grösseren  
 Uebel vorzubeugen, aufzuheben.

## Die galizischen Unterthanen Verhältnisse in der Vergangenheit und Gegenwart.

Das Land, welches in frühern Zeiten, sowohl in be-  
 tracht der Ordnung, als auch der Kräfte der galizischen  
 Grundbesitzer fast nicht, war eine That ausserordentlich  
 einflussreiches Regime, welches durch die unverschieb-  
 liche Kraft der Gewohnheit, in der Person des Grund-  
 besizers, sowohl der Kräfte als der actualen Verhältnisse  
 an, als auch das Haupt einer Familie concentrirte  
 von der Dinge aus war die Unterordnung derselben zu,  
 wofür seinen Grund, als eine Macht, als ein Ober-  
 haupt zu betrachten, und dessen Gütern alle Löhne,  
 aber auch mancher Güter ihm Gehilfschaftig wurden die  
 Gründe, welche die eine Grundbesitzer, sollten die ande-  
 ren, und wenn gewöhnlich eine ganze Befandlung  
 und selbst vielfältige Missethätigkeiten, dessen Unzufrieden-  
 heit sehr zu merken, so war andererseits die Folge  
 ein ein Uebel, die Gehilfschaft in seinem Unglücksfall.

für den Gemüthsraum die natürl. Aufzucht des  
gefälligen Charakters, und daselbst fast das einzi-  
ge indiff. Wesen, bei dem die Untertanen in einem  
Lohnverhältnisse Gehilfen, in einem Lohnverhältnisse U-  
ntersetzten, in einem Hofe Abf. sind und find.  
Der Grad der gegenseitigen Liebe, die Lebensweise,  
Kitten, und Gewohnheiten, gemeinschaftliche Gebrauche, je  
selbst Befähigungen bilden des Land fast — und  
wenn sie und da ein tyrannischer Mißbrauch der Gewalt,  
die gesellsch. Harmonie aufheben, so war das  
sein Wirkung auf das Allgemeinwohl von keinem Folgen,  
weil die Tyranni dem Guten, und nicht der Gerechtigkeit  
zugewandt werden.

Aber nicht als alles, warum es die pflichtigen Kitten  
in der Hofe, ihre gegenseitigen Bedürfnisse, ihre  
in der Höhe des Landwirthschaft, welche die son-  
derlichen Eigenschaften, die dem Lande auf dem Landmann  
auszuweisen pflichtigkeitsbande weniger fühlbar macht,  
den <sup>wenn</sup> ~~gegen~~ brauchte, müßte wenig fordern, und weil  
das Geforderte den meisten Gewohnheiten gemäß  
wäre, und von den gegenwärtigen Prohibita genera-  
lia keine Rede wäre, so war und konnte das Uebel,  
da nicht dem Lande sein.

In dem nämlichen Grade wüßten auch die son-  
digen Leistungen zu dem Lande, entweder in  
folgenden persönl. Verbindungen oder durch die

wofür gesehligter Mißbrauch gezeuget war. —  
 Die Wohlthats und Economic Leanten haben zu  
 luf im 20 gesehligten Gulden - Ihr Kräftigen bestanden im.  
 dort, ihre Leutenfische waren gering, folglich ihre Fortwäh-  
 rung und Mißbrauch darselben ungenüßlich. —  
 In dem diesem Jahre waren auf die Fortwähren  
 wenigstens die größten Hüls der Paalwagen - der y. k.  
 Geistliche war in der Regel nur ein reicher Landmann,  
 wenn die die Leiden sind Mandat von den übrigen Land-  
 Leuten unterpfand, so war die Bekleidung sind die Leiden,  
 sind die Leiden darselben mit wenigen Mutenpfand gleich-  
 gleich sind die Leiden sind die Leiden, sind die Leiden,  
 Leiden. — Die Kräftigen bestanden in ungenüßlichen Fortwähren,  
 pfand, in einigen Leiden Leiden, in die Leiden, die  
 sind die Leiden Leiden, die sind die Leiden zum Beweis  
 sind die Leiden Leiden, und sind die Leiden in einem Cap-  
 tal von zwei hundert Leiden Leiden, die sind die Leiden  
 sind die Leiden und sind die Leiden zusammengelegt.  
 Mit der Zeit haben sich die Umstände, die Kräftigen,  
 die Fortwähren, und Leidenfische der Leiden Leiden.  
 dort - für geringe - die Leiden Leiden Leiden Leiden Leiden  
 sind die Leiden Leiden Leiden Leiden Leiden, geht auf in Gali-  
 zien die Leiden Leiden Leiden, Kräftigen, und Miß-  
 Leiden an. — In die Leiden die Leiden Leiden Leiden Leiden  
 sind die Leiden Leiden Leiden Leiden Leiden - die Leiden  
 sind die Leiden Leiden und Leiden Leiden Leiden Leiden Leiden  
 Leiden Leiden,

Die Wohlthats und Economic Leanten haben zu luf im 20 gesehligten Gulden - Ihr Kräftigen bestanden im.

Leiden Leiden,  
 1

den fünf Pfunden Vorpflichten unterworfen und in  
denselben eingezugt; durch die Ausfertigung der Rosti-  
cal von den Dominal Gemeinden, welche der gütlichste  
Landmann auf einmal, durch ein gewisses Ligen-  
Gehalt der Gemeinde bezahlt die Heilwiese der  
minderen der unterstehenden Rottbischuldykeiten,  
so wie durch die folgenden prohibita generalia abge-  
schafft Mißbräuche, bei denen aber, in einem andern  
mancht, auf einige gegründete Rotten mitbeziffen  
waren, haben die gütlichste Lander gelaßt, daß nicht  
alles, was in denselben für gesetzlich hält, gültig war.  
Zum Unglück für Gütliche und dessen gütliche Lander,  
haben alle diese mannichfachen Vorpflichten waren  
den Gemeinden, nach ihrer Unterstehung zum Unrecht der  
Rottlichen und Gütlichen verbreitet ausgebreitet  
den ersten, die von den alten Zeiten wenig ver-  
lassen hatten, blieben bei ihrem Ufse, und der Benutzung  
des gesetzlich Rottlichen; die zweiten erkannten  
in den wohlthätigen Anordnungen nicht allein die  
Mittel zur Befreiung von denselben für die unterstehenden Miß-  
bräuche, aber auch die Möglichkeit, sich von allen  
übrigen gesetzlich Rottlichen loszusagen.  
Die gewöhnlich bei allen Anordnungen, und in  
sich selbst blieb eine Zeit lang ruhig und beim Alten,  
das Gesetz wurde gelaßt, bis sie und die in den  
Anordnungen sich dazu verpfligten, und die ersten Anordnungen  
gegen die unterstehenden Mißbräuche vorzunehmen.

Das Recht antheilhaft, aber überaus unglücklich, die Reibung  
 zu fügen an, und mit diesen Hingen die Mißbräuche,  
 die Unzufriedenheit, die große  
 Abwesenheit ist uns der Ansehensperson, und so war es auch  
 in Galizien, wo das Landvolk in Turgen bei Vorfassung  
 den ihm gesetzlich zugestandenen Rechte in das Prozeß-  
 schriftliche verfiel, - fand zu Turgen vorfallt in selbe mit ger-  
 richtlichen und Gemein Proceß, - mit gesetzlichen und un-  
 gesetzlichen Forderungen, und weil ihm der Ansehenspolitische  
 Beförden verliert die Pflicht, das meiste zugestanden hat,  
 so fängt der galizische Ansehens an, jede Verantwortlichkeit dem  
 Land, jede Forderung ihm von Rechten zugestanden zu  
 finden, und macht, wenn ihm der Rechtsweg zu langem ist,  
 und, oder seine Forderungen so überaus sind, daß selbst  
 die selbständige politische Verantwortlichkeit derselben nicht auf-  
 kommen kann, den kurzen Prozeß und selbst sich selbst über-  
 nicht die heimliche Ansehens der Unterthanen gegen  
 seinen Ansehens und seine Pflichten, aber diese Miß-  
 rechtung der Ansehens, dieser Gemein, dieser Zusam-  
 mensetzen, die bei politischen Ansehens an den Tagelohn-  
 mung sind - diese in manchen Fällen gewisse Ansehens-  
 mung der Ansehens, welche bei diesen Ansehens-  
 nen, von Ansehens der Beförden ansehens Ansehens  
 Maßregeln, als Maßregeln für die Ansehens ansehens  
 nen, diese in ein unruhig Ansehens Punkt gefüllte  
 Ansehens, welche von keinem Gemein Ansehens  
 Ansehens, die Ansehens Ansehens nicht eine jede Ansehens

wortung, aber selbst der Dantzig der Landes nutzlose das  
Lewytschinn eigene Hoffische Kraft, die sich in der ge-  
wöhnlichen Dantzig "die Gemeinde ist ein großer  
Mann", äußert - dieser Dantzig Dantzig, Lieberlichkeit  
und Prognose vorerwähnte Zustand, in welchem man alles  
wagte, und nicht zu verlieren gab; diese sind waffens  
Gefahren, welche eine unsere Unordnung der Regierung  
verdrängen, und die Notwendigkeit eines zweckmäßigen  
fortgeschrittenen, diesem sich immer mehr und mehr consol-  
dierenden Mittel aufweisen.

Besondere Ursachen, die sowohl die Prozes-  
sichtigkeit, als die bestehende Aufregung des Land-  
volkes in Galizien hervorgerufen haben.

Überall und immer gab es unter den Mannen Mißbräu-  
che, welche jahrelang, und das sehr empfindlich eigent-  
liche geschaffen, und so lange gedauert haben, bis ein  
zweckmäßiges Gesetz eine eingeleitete Ordnung derselben  
ein Ende machten; da aber die Mißbräuche in der Na-  
tur der Mannen ein großes Leben zu haben pflegen, dem  
nach der Lenkigkeit derselben, nicht nur der Dantzig der  
Mißbräuche, aber auch der Natur der Mannen vorüber,  
folgt; so ist es nicht ungewöhnlich, daß ein Gesetz, wann es  
nicht der Zeit, oder der Bedürfnisse der Mannen ange-  
wiesen war, anstatt die Mißbräuche zu unterdrücken,  
die Zahl derselben vermehrte. -

Das es in Galizien zu allen Zeiten in den beständigen  
 Untertanen befandlichen Mißbräucha gab, und noch jetzt  
 gibt, wird Niemand in Abrede stellen; Das diese Miß-  
 bräucha wenigstens einen Theil der Gerechtigkeit und Gerechtigkeit  
 der Unterthanen zu Last fallen, ist leider wahr! Das  
 zweckmäßige, strenge Verordnungen zur Hindernissetzung nöthig  
 sind, ist wahr als wahr! aber nicht minder wahr ist es, das  
 an dieser jetzt vorkommenden Untertanen Aufregung, nicht  
 unbeschäftigt die Mißbräucha der Unterthanen, Befehl der  
 Gerechtigkeit, und eben so wahr ist es, das der größte Theil der ge-  
 ligiten Unterthanen wenigstens Theilnahme der alten Konstitution  
 la abgepflegten Gut, und an den rigoren gesetzmäßigen  
 Kräfte zuwenden, sowohl der Gerechtigkeit, als auch der Kräfte der  
 der Mitmenschen steht, und eben will - und das  
 ungewissen lassen, ungewissen der Beförden mit fester Hand  
 jedem Versuch zu unterdrücken, und den selben entgegen  
 zu treten zu stehen, denn die Mißbräucha nicht nur  
 fort, aber pflegen, wenn man sowohl der Aufregung, als  
 der Just die sich fast für fast bis ins Unerliche wachsenden  
 Untertanenklagen bekräftigt, mit jedem Tag zuzunehmen.  
 Nachstehende Bemerkungen werden vielleicht im Hand-  
 sein dieses Büchels zu lesen -  
 Alle Beförden, welche die Untertanen in Galizien ge-  
 gen ihre Grundbesitzer ausungig machen, haben zu  
 Grundtoga nachstehendes Thema -  
 Grundbesitzer - Inocentiarial Beförden - Robbelle-  
 übernehmung, - Mißhandlung. -

## Grund Entziehung.

Man kann mit Zuversicht behaupten, daß sehr wenige von den zahlreichsten Grundbesitzern bei den beschriebenen Vorprüfungen wegzubringen wurden, in deren Zeit den interst. nigen Grundbesitz zu pfändeln, und sich auf dasjenige, was die Peragrations Commission in einem Proceß zu verurtheilen, dessen Ausgang leicht voranzufagen ist, — die interst. nigen Grundentzehrung. Man kann behaupten sich über uns nicht auf die verflochtenen Fäden, selbst nicht auf die verflochtenen Decenien, die haben gewöhnlich in unruhigen Zeiten, und zwar verflochtenen Ursprung zu einem Lande, wie das Königreich Preußen war, wo zwar die Zahl der zusammengehörigen Grundbesitzer in den Ländern einiger wenigen mächtigen Familien sich befand, und wo der Adel, und schließlich die öffentlichen Untertanen, und der Kautschuk bekleidend, zu Folge seiner Kräfte und der Unterstützung in der Hauptstadt, oder anderen Provinzial Regierungen sich anstellt, mußte die Gutverwaltung, die in der damaligen Bildung und Aufsicht der Verwaltung anstehenden Oeconomie Lande erwartend war, die es unter einem solchen Regime zu zeigen, ist leicht zu verstehen, und man kann mit Gewißheit voraussagen, daß die in Betrachtungen gewiß nicht an Gebrauchen, seit fasten, wegen vielen von Teilen der Oeconomie Lande bestehenden Missethungen, sich ebenfalls mit Missethungen zu vertheidigen und sich von ihnen zu vertheidigen,

Haile unbekannt liegen dem farnpfastlichen Salvo von nun,  
sich zuzueignen, wovon ihnen von Kriestwegen nicht zu  
gesehen. —

Der Lander davon liefert sich zu Tage der Ungleichheit  
der unterstehenden Besitzungen in Galizien, wo man leicht  
findet von diesen aufzählen könnte, in denen beizulief.  
gestellten Robbottschuldingen und Inventarialgaben,  
der Grundbesitz so verschieden ist, daß er sich im der Galt.  
da, um das Doppelte, ja selbst um das Dreifache unterscheidet.  
Dieser Unterschied in der Zueignung des farnpfastlichen Grund,  
besitzes war gewöhnlich in der Chalygand an der Lage  
ordnung, wo die Mergel an gezeigten Aufsteht ab einem  
jeden leicht macht, seinen Grundbesitz durch Halbwaisel Auf,  
zahlung der Strafen und Steuern zu vergrößern. Und die  
sich nicht bewenden größtentheils die mit farnpfastlichen Auf,  
dingen verknüpft unterstehende Urfahren, welche weisheit  
im byla Galgenzeit zu einem solchen Aufsteht darbringen.  
Auf diesen aber war es einzelnen Gemeinden Urfahren  
der Ketzerei nur so gemeinlich Urfahren zu  
erlangen, — überall und immer stand ihnen der Gal,  
genheit zur Verfügung dieses Urfahrens auf dem  
farnpfastlichen Grundbesitz zu offen, — von der Urf.  
ordnung sieht man unsere Konfession nicht das Mindeste  
da in der Urfahren liegende Salvo pfastlich liegt zwei  
mittel des farnpfastlichen Urfahrens als Lander als lie.  
gen, und es kann gewiß werden dem demselben Grund,  
sich nach ihnen Urfahrens zu in der Urfahren, wo.

von Aufsatz eines Nutzungsvertrages sowohl die Uebereinstimmung als  
auch die unbenutzte Länge der Leaseshallen, von dem in  
bestimmten Fällen die Prüfung abzuweisen.

Das Recht besteht so lange, in wie lange man der selben zu  
halten liess, und in so lange man der Leaseshallen nicht  
gewahrt hat, und hat der eine oder der andere von den  
Uebereinstimmungen, oder den Uebereinstimmungen der Zeitweiligen,  
zu verbotten und die Bestimmungen derselben aufzuheben,  
so man die Prozeduren der Uebereinstimmung mit einem  
Kritik abzugeben.

In dieser Hinsicht hatten die Land der Uebereinstimmung,  
sowohl die Reformen der Majestät des Uebereinstimmung  
Johann von der Uebereinstimmung Uebereinstimmung - das Patent vom  
Jahre 1780 §. 11 bestimmt das Jahr 1786 als Normaljahr  
des gegenwertigen Besitzes, wodurch selbst zeitweilige  
usurpirte unbenutzte Uebereinstimmungen, das Recht  
des gegenwertigen Besitzes aufzuheben.

Die Uebereinstimmung sollten eigentlich, wie es scheint,  
in der Uebereinstimmung als Grundbesitz zu dienen sollen, und wie  
man in der Uebereinstimmung die Uebereinstimmung eines Uebereinstimmung  
sigen Documents eingewandt worden, so sollten alle  
in der Uebereinstimmung von Prozeduren mit einem Uebereinstimmung  
des Uebereinstimmung von Uebereinstimmung der Uebereinstimmung Uebereinstimmung  
Uebereinstimmung ein Jahr zu kommen; aber die Uebereinstimmung  
zu folgen des Patents vom Jahre 1790 aufzuheben,  
übrigens nach der Uebereinstimmung vom Jahre 1785 und  
Uebereinstimmung vom 6. Mai 1819 §. 39. Litt. C. der Uebereinstimmung

barial Vermassungsbetten als Kraft anspaidende, doch  
 maata nicht angrasfen waaden Krieman, und nach bestafen,  
 den Jassfistbedingung in besitz Rechtigkeit zuertragen die  
 Grundbesitz, aber nicht für die selbe anspaiden, so ist die  
 in der Kuffenoria die provisorische Kuffenoria  
 mit dem ungenutzten und beibehaltenen Normal Jura  
 1786 bis auf unsere Zeit fauber zu kommen, und nach unten  
 nicht für Galizien ein Gesetz, Kraft dessen die  
 sündete Nutznießung in Normal Jura 1786 als nach  
 57 Jura bei unvollständigen Kuffenoria des Grundbesitz  
 zu, oder Nutznießung Kraft, in politischem Ura und  
 pfändet...

Das bei Jura 57 Jura alten Kuffenoria, neben dem  
 Mangel an Kuffenoria, welche in offener Uebernahme  
 mit der bestanden Civil Gesetz, bei der Kuffenoria unter  
 Grundbesitz, als unvollständige Folge des Normal  
 Jura 1786 für Galizien nicht bestanden, wohl den Jura  
 pfändliche Grundbesitz, als die Kraft des Grundbesitz  
 im Jura Jura obliegt als pfändlich, wird wohl  
 Kuffenoria in Uebernahme wollen, zumal, wenn es  
 unvollständig ist, das bei dem absoluten Mangel  
 der Grundbesitz - übersteht allen pfändlichen Docu-  
 mente (die unvollständigen, die vorhanden sind, als: Urbarial  
 Vermassungsbetten, unvollständige Grundbesitz, Kuffenoria,  
 vorkommen, in welche die unvollständige Grundbesitz von  
 kommen, bewahren für die Grundbesitz Jura die Ue-  
 bersteht nicht) die Jura unvollständig, welche in proviso-

rißten Vertheilung unbedingt gültig ist, bei untern  
Geringen Grundbesitzung kleiner, sowohl über den La-  
sitz, als den Vertheilung, unbedingt. —

Zur Abtragung des Zinseszins werden erst ausgesprochen  
den Leuten aus den besetzten Ständen und Gemein-  
den, die sich im ersten Alter ausmen, und weiterhin  
selbst Gemeindeglieder von ihnen und den selben Gemeinden,  
die laut Katant vom 10. August 1781 ist in Fällen, wo den  
selben Keimen wirklich Gemein zu lassen haben, in Gemein-  
den Vertheilung gültige Zinseszins abtragen Keimen, zaga-  
lassen, welche natürlicher Ursache, wann stand in den letzti-  
gen Zeit, wo den Gesetzlichkeit gegen den Gemeindeglieder  
nicht ist den Ursprung erst allgemein ist, in einzel-  
nen Gemeindegliedern des letzten des letzten Lebens  
Standes warten lassen. —

Über die Keime man sich sowohl den Keime Ursprung,  
des letzten Keimes, als den Ursprung des selben mit  
Gemeindegliedern kleiner Leute bestehen, die aus den  
gesetzlichen Bestimmungen und sich haben den Ursprung  
alle solche gesetzliche Bestimmungen ein gestellt werden  
sind, ist natürlich, so wie es natürlich ist, die Ursprung  
Bestimmungen in einigen Leuten den unbedingt,  
den Bestimmungen erblieben letzten bestehen aus den  
gesetzlichen Bestimmungen, von denen es in Galizien,  
wann nicht in jedem Markte, wann stand in jedem  
Markte winnlich, so wie ausgesprochen aus den letzten,  
Man den letzten Bestimmungen, sonst sich den letzten

Landvolk in ausstehender Galtigkeit, um, die Aufsicht darüber  
 wenigstens einmal einzutreten müßte, aus dem Mangel derselben  
 einzuwirken den möglichsten Nutzen zu ziehen.  
 Daß im Anfangs diese Bestimmung sowohl auf die Rechte  
 der Grundbesitzer als auf die wohl erworbenen Eigenschaften,  
 als auf die in Einkünfte des Landvolkes können so von  
 einander freilich über Kommt, jedoch aus diesen klar  
 hervorgeht; weil erstens bei freier Abhandlung der waf-  
 ren Gelder, die Gegenbeweis bei ungenügenden Aufpä-  
 ngen leicht gestellt werden können; zweitens weil sowohl die  
 wenigen dramatischen Einkünften, wie die Abgaben,  
 von denen so ungenügenden Kataster Kenntnisse besessen, diese  
 für die Abgabe selbst zu ungenügenden Aufpänen bewirkt haben.  
 Die die Verwaltung dieser Kataster zu bewerkstelligen wäre  
 willkürlich das zweckmäßigste Mittel allen ungenügenden  
 zu Misshandlungen, ungenügenden Aufpänen und lang-  
 weiligen Prozessen im Land zu vermeiden; indem man den  
 status quo der Besitzes als rechtlich anerkennt, und dieselben  
 in ein provisorisches Abg. so lange pflegt, bis ungenü-  
 gende Aufpäne in ordentlichem Rechtsweg geordnet ge-  
 macht werden.

## Die Inventarial-Schuldigkeiten

Bei der Revindication Galizien wurden mit Patent  
 vom 22. Decembris 1772 die Dominial Güter eingezogen  
 zu deren Befehl Passionen der Einkünfte und Grund-

inventarien, so genannte Mackinventarien nach ihrem  
finanziellen Gehalt Formulare gefertigt sind, über  
sicht, und obwohl einige derselben in Folge des Pa-  
tents vom 17. December 1774 aufgegeben sind,  
den, so sind dieselben doch wie es die Erfahrung  
gezeigt hat, nicht weniger als die Urkopie gebräuch-  
lich, welche diesen Patenten beigefügt war,  
da, kommt natürlich bei Manchen, die an  
die ordentliche Pauszahl nicht gewohnt waren,  
keine so schnelle Verbindlichkeit anerkennen, und wenn  
auch die Kopie in ihren Augen die Urkopie  
sein könnte, und sich nicht gleich von der be-  
stehenden leicht zu trennen ließe - und wirklich,  
da man in der Zeit nicht voraussetzen konnte, daß  
dieserlei Passionen, welche nicht nur Unterthanen-  
Pflichtigkeiten, sondern auch alle andere Nutzungen  
abwickeln von Mühen, Sorgen, Besorgnissen  
u. s. w. abzuwehren hätten, in der Folge wegen der  
bestehenden Art der Grundbesitzes einen Beweis  
bringen würden, so wurden entweder de facto  
bestehende Pflichten vermehrt, oder als  
dem Unterthan nicht gewohnt, in dem Besonderen  
vorgestellt. —

Und diesen, so wie auch aus dem Umstande, daß  
diese Mackinventarien nicht gleich auf Grund und Boden  
den wirklich verificirt, und zum Theil selbst ohne  
Uppen der demselben Grundbesitzes, von dem

Gebühren, oder Wirttschafts-Levanten, die das Jahr  
 zu wenig gingen, und welche zur Ausbaltung nicht  
 auf die Karte des Grundbesitzes einen so einflussreichen  
 Einfluss ausübenden Documente waren besollmigt.  
 Sie, noch mit den vorherigen Instructionen verfahren  
 worden, und gestalt und angelegt worden sind, und  
 stand in der Folge alle die Verwicklungen, und  
 Prozeße, welche die gütlichen Unterthanen betrafen,  
 so seit 50 Jahren zuwähren. —

Die in den genannten Oberial Leffionen, oder so  
 genannten Hochverantwärtlichen nicht angeordnet,  
 oder wenig angeordnet, somit in der Zukunft gütlich,  
 hat nicht erkennbar Unterthanen Befehligen, weil sie  
 mit ihnen, welche die Unterthanen seit unerkennbar  
 Zeiten einen Grundbesitz zu besitzen pflegten war,  
 und welche somit de facto noch immer bestanden und gütlich  
 und waren, nicht übereinstimmend, und nicht überein-  
 stimmend konnten; geben in der Folge dem Unterthanen  
 Umlauf, gegen einen Grundbesitz klugbar einzurichten,  
 wiewohl so wie durch Pergravations Gesetze,  
 die diese zum zu den Prozeßpflichtigen, und zwei-  
 fachen dem Grundbesitz und einen Unterthanen gegen  
 seitigen Anweisung gütlich war —

Nicht alles, was in den früheren Unterthanen Leffionen  
 zu als Mißbräuch erschienen, war auch in den Wirtschaf-  
 ten ein Mißbrauch. In den früheren Zeit glaubten die  
 Grundbesitzer vollkommen berechtigt, die Natur der

auf Dotation anklagenden Unterthanen Pflichtenkarten  
nach Belieben zu verändern, oder solche, die es nicht  
brauchen konnten, auf die ihre Notwendigkeiten zu übertra-  
gen, da die den Landwirthschaften, wie bekannt, auf die  
ausblühenden Hüften stand, so war es nicht ungewöhn-  
lich, daß die reicheren Grundbesitzer die pflichtigen  
Forderungen, oder selbst mehrere Dörfer, zur Be-  
drückung oder anderer industriellen Zwecken an-  
wandten, wie z. B. in Rußland an die Salzkokereien an-  
gehörigen Gütern, selbst mehrere Dörfer in Obli-  
genheit, einmal im Jahre Salz nach der Ukraine zu  
transportiren, wofür die zum Lokobardorf zurückge-  
bliebenen Forderungen auf 12 Tage im Jahre herabge-  
setzt wurden - alle diese so veränderten Unter-  
thanen Pflichtenkarten, weil man sie insgesamt als  
Mißbräuche ansah, und wie natürlich in den vorigen  
Jahren und besonders Lokal Urtheile nicht ein-  
gesehen konnten, wurden auf einmal als Prohibita  
generalia aufgehoben, demnach der Grundbesitzer  
sah sich durch die Veränderung, die zuweilen an-  
gewandten Unterthanen Pflichtenkarten in ihren  
sprüchlichen Nutzen zurückzuführen -  
Und diesem Anstand die in Galizien so häufig  
vorkommende schlechte Kaufmannschaft der Unter-  
thanen Pflichtenkarten bei gleicher Dotierung an-  
zuwenden, selbst in einer und derselben Ge-  
gend; und aus diesem Anstand auf die nach-

folgenden und jetzt bestehenden Aufnehmung des Landvol.  
 Krb, weil der ungarischen größern Theil, welcher in  
 Lauen durch die prohibita generalia eingeführt worden  
 Lauen keine Erlaubung gegeben, mit unrichtigem  
 Unga auf die Lage seiner Markten steht, und es nicht  
 begreifen kann, warum derselbe seinen Befehl nicht  
 zu rückziehen ist, und warum von gleicher Grund,  
 beseitigt, da auch die andere 80 Lagen der im  
 noch größern Kabbat im Jahre 1784 -  
 Ein gleiches ist es mit den sogenannten Toman ausfüh.  
 Lagen, die zur Aufhebung des Marktes und  
 als Theilweise Aufhebung der der Unwissen.  
 Pflicht eingeführt wurden Kabbatpflichten der geliebten  
 Untertanen seiner Grundbesitzer, gegenwärtig von  
 Seiten der Landesregierung sehr für sehr bestim.  
 da die Aufhebung zu leisten verbunden ist  
 Mit der allerspätesten Kabbat vom 9. Aug. 1786  
 wurden die Unzufriedenheiten, weil man unter den andern  
 Gründen, Inwohner und jene verstand, die außer  
 der Kabbat großen Zinsen zahlen, nur auf dieje.  
 nigen Untertanen ausgedehnt, die wenigstens 52  
 Lagen im Jahre leisten; somit nur dem Wohlstande  
 der Kabbat, alle diejenigen von diesen Kabbat.  
 auch losgesprochen, welche wie gesagt im Vergleich  
 zu jenen Markten, bestanden solten, nur einen Tag im  
 Monate arbeiten, - wie natürlich glaubt sich der

Maschinenbau und dergleichen, und präset diese  
Klustration von dem Grund als eine von  
Pisto der Hauptstadt vorkommende Verbindung an,  
weil sich bey der letzten Messung bei Pisto befinden.  
sind die Pflanzung von demselben befreit ist.

In der Revindication <sup>Galiciens</sup> in Folge der allerschönen  
Erklärung Ihrer Majestät Kaiserin Maria Theresia,  
glossirten Uebersetzung, die im Lande vorkommenden  
Statu quo beibehalten werden sollte, so sind auch alle  
in dieser Zeit bestandenen, gewöhnlich zeitweise auf  
Geld verleihte Untertanen Pflanzungen, als zum Besten  
Grundbesitzigkeiten anzuhalten.

Diese Pflanzungen, die im Vergleich zu dem demselben ge-  
wöhnlichen Pflanzungen, namhafte Lasten zu bewahren waren  
können, sind in der jetzigen Zeit, wozu Folge der Be-  
tracht vom Jahre 1811 und des Ministerial Beschlusses  
vom Jahre 1821 die Pflanzungen in Galizien nach einem  
in Wien Uebersetzung gezeigelt worden, zu einem Pflanz-  
wesen für abzugeben, so zwar: daß die gewöhnlichen  
auf ein Jahr Grundbesitzes anfallende Zins 12, sechs und  
15 in Wien Uebersetzung anzuhalten.

Daß diese Zinszahlungen, welche im Vergleich zu  
den Natural Zinsen wie hier zu fünfzig Jahren, die  
natürliche Zinsfuß und den Uebersetzung zu erwarten, daß  
auf einmal die von dem andern gelieferten Zinsen  
ein für allemal weisen, ist kein Wunder, denn

bei Gott! man kann es dem Manne nicht weismachen,  
wenn sie das Laffere wüßten, zumal wenn weßten.  
so Laffere in der Kurberenschaft befestigt.

Zum Beweis der rechtlich gebührenden Urbarial Pfl.  
Eigenthum, pfänden die Markensurbarien vom Jahre 1773  
um so weniger notwendig, als im Jahre 1819 zum Beyw.  
Lohnung der Urbarial Grundstücke neue Bestimmungen abgeben.  
Lohnung, und von Seite der Grundbesitzer nicht davon  
in Rücksichtung beizufinden Pflanzungskriterien vorgelegt  
werden, - In diesen Bestimmungen kann gar nicht mehr  
je nicht vorkommen, was in der Zeit vom Jahre 1773  
bis 1819 immer durch 40 Jahre von der Grundbesitzlichkeit  
nicht bezeugt werden, welche Benutzung vorzüglich mit  
den 20 jährigen nachfolgenden, selbst wenn dergleichen  
Pflanzungskriterien in Markensurbarien nicht vorkommen  
sollten, durch Verkauf von 60 Jahren, immer durch die  
Erfahrung außer Zweifel gesetzt wird.

Die Festung der Grundzinsen in Wien in Uebersetzung ist  
eine Sache der Billigkeit, - dieser Zins kann nicht als  
Urbarial Zins, sondern als Kapitalzins betrachtet werden,  
das, für welche ein vorübergehender Verlust des Ka-  
pitals Geldes billiger Weise kann wenig Schadens sein,  
denn nach fünf Jahren können, - der Verluste waren  
dieser Kapitalzinsen im Uebersicht bezeugt, und in der  
dem den zugehörigen Vertrag oder des. Kapitalen der  
Arbeitspflichtigkeiten bezeugen und bewahren; was.

von ihm allein billig, so sind dieselben in der jetzi-  
gen Zeit noch billiger, weil der Goldwandel gesunken,  
und der Markt der Metalle und dergleichen Grundes nun  
das Vierfache gestiegen ist - Der gewöhnliche Kurs  
zins eines hiesigen bankmäßigen hiesigen in Ge-  
lde nun auf zwei Gulden Conto, kann demnach der zwei-  
ge hiesige Kurs mit dem Wiener Wechsel zu hiesig als  
gerade Aufschreibung angesehen werden? -

Ubrigens haben die Grundbesitzer gegen diese  
zwei hohen Unterzinsen der unzulässigen Pflichten, wie  
für die Robbepflichten, somit bestrafen die An-  
kosten, welche die Befreiung des Dominiums der Ge-  
richtbarkeit, Unterstützung der Unterzinsen, Pan-  
na fimmeln etc. etc. noch viel zinsen, großentheils das  
Doppelte der Gebühr aus dem in Wiener Wechsel  
gezählten Grundzinsen -

Ein gleiches ist mit dem Pannonschen Goldbayer - wenn  
zur Gebung der Unterzinsen, und als Teilweise Gut-  
schiedigung der Grundbesitzer, für die dieselben  
ausgelegten Krongeldern, jeder mit Grundbesitz,  
der Unterzinsen, der Ed. Lage arbeitet, Goldbayer zu  
Christen verbunden ist, warum soll ein gleiches  
den Leuten, die alle für das Allgäu zugestehen  
denn Kostentzen von Pils der Grundbesitzer  
genügt, und den einzigen Ursachen, weil es weniger,  
wie immer das in der Lage arbeitet, kein Goldbayer

Christen??

Roboths-Überbürdung.

Wenn Zufuhr der galizischen Landvolks fehlen wird, um den Bedarf von der moralischen Körperlichkeit, ihrer Pflichten zu erfüllen. Das Zittern warnt ab die uralte, die Unzufriedenheit, und die Zwang, welche die galizischen Länder zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten, das so wie alle Menschliche unter großem Anteil in Missethätigkeit aus, welche die Götter anbringen, und in die Erde der Götterlichen zurückzuführen. Das alte Nymbus verliert also die königliche seiner Kraft; von dem einen, dem Göttermächtigen, welche das Götterliche eigentlich anhalten sollte, was das galizische Landvolk bei dem immer noch vorstehenden Mangel an moralischer Bildung größtentheils gar nicht, und es hat für dieselbe keinen Sinn, - der Kampf, welche also die galizische Götter auf in diesem Falle zu kämpfen hat, ist unglücklich, denn zur Zeit, wo dieselben von der unglücklichen Missethätigkeit, die ganzen Menge der Götter unterliegt, unter die galizischen Länder primär in Missethätigkeit aus, dann größtentheils auf den besten, sondern Konstitution nicht wirksam abgefallen werden. Die Göttermächtigkeit kann also in Galizien bezüglich der Abnahme der Pflichten, in so lange keine Lust zu finden, in wie lange die Götter durch die unglückliche Missethätigkeit, demselben und trotzigen Unwissen.

letzlichkeit der Unterthanen in seinen Rechten und selbst in seiner Freiheit bedrohet, gezwungen zu den alten Mißbräuchen zurückkehrt, und oft zurückkehrt, zu müß.

Dieses Mittel wirkt vorzüglich bei der Einführung der schuldigen Roboty, und - nicht bedrohet so sehr die Freiheit der galizischen Güterbesitzer und des Landes. Uebrigens, als der seit einiger Zeit unter dem Landvolke sich immer mehr und mehr entwickelnde passive Widerstand; zu welchen durch natürlichere Erfassung eine böswillige Ruchlosigkeit in einigen Gegenden der Ländel sich findet - das heißt der Uebelthätigen Mittel der ungesetzten Roboty, aber in dem Maß, das seine Natur der Grundbarkeit nicht zu mindesten Konflikte bringt.

Das diesen aufheben größtentheils alle die kempenden Klagen, wegen Ueberbürdung und Mißhandlung, und dieses Mittel ist gesüßlicher als jede Aufhebung, denn es bedrohet in der Landwirthschaft das Futur, so der ganzen Lande, und kann, wenn es einmüß allgemein wird, jeder Uebelthat trotzen.

Die Mittel, durch welche die arbeitende Klasse der Menschen zum Geiße und anerkannten Erfüllunge ihrer Pflichten angehalten wird, sind: das Gewissen, oder die moralische Ueberzeugung die Volkswurdigkeit der Gewerbe, und die Lust vor Strafe - alle diese Mittel sind in Galizien nicht anwendbar: Kon

Der erste weiß der galizische Bauer nicht, - Der zweite kann bei der Ernte der pflichtigen Rob. half nicht Rath finden, und der dritte versteht nur in Mißbräuchen, weil dieses Robott Patent vom Jahr 1786 bei Anwendung der fleißigen und ordentlichen Arbeit, die unsere Bestimmung dieser fleißigen und Ordentlichen nicht auffalt. Der Mißbrauch vertritt sich also notwendig in Hallen des Spatzes, und muß deshalb ungewiß aller folger und Angst drohen in so lange verhalten, bis diese Notwendigkeit gedreht, und von Briten der Spatzes eine unsere Pflichtbestimmung erfolgt wird.

Der seit unendlichen Zeiten in diesem Lande immer, während bestehende bewaffnete Arbeit, was nicht ohne Grund, sie konnte nicht gewiß bewaffnen, und die unvollständigen Kräfte nicht immer angemessen sein, aber sie war gewiß dem Zustande der Menschen und ihrer Notwendigkeit angemessen, welche in der Natur der Verpflichtung lag, - Der Zustand der Menschen, so wie der Natur der Verpflichtung sah sich geändert; die Notwendigkeit vergrößert sich Tag für Tag, da jetzt alles glanz und reich, aber Niemand arbeiten will.

Übrigens ist die bewaffnete Arbeit ungewiß allen Ausbreitung derselben zu bewirken, als für die arbeitende Klasse selbst die wohlthätigste, in vielen

Gegenüber Galizien's nach beibehalten  
Bin ich bei den bestehenden schuldigen Robbott's in an-  
zigen, welche sowohl den geordneten Landwirthschaft,  
als in Zukunft der Manufaktur am meisten zuträglich,  
weil dieselbe den Kunstmannen und Tschwarzern von dem  
Robbott über die Dreyen befreit, weil bei demsel-  
ben nicht nur der Markt, aber selbst die unermess-  
liche Klugheit unentbehrlich wird. - Bin ich auch, wie  
bei welcher das Zuyehing der Unterthanen geschehen  
was den Künsten, und wobei ein ordentliches Uebernahm-  
Rechtens seinen Zusammenhang erbitend, der Gesetz  
nicht ausgeübt wird, bei einem angeforderten Um-  
trieb, in einem Tage sein Zuyehing zu verlernen, über-  
aus hat das Robbott's Patent in einzelnen Fällen  
ein Nutzen und nicht den Nutzen selbst unentbehrlich,  
und dieselbe bei Gelpflanz und Landgärten besteht,  
so wie solche in der angeführten Secowina in  
der jungen Landwirtschaft beibehalten  
Der allgemeine Nutzen in Gesetz eines fleißigen  
und ordentlichen Arbeit ist dort fürzusehen, wo  
der Mensch sich nirgends Überzeugung und Gewissen  
seiner Pflicht fleißig und ordentlich auspricht  
In Galizien ist dieser Nutzen ein tadelloser Beweis,  
weil in diesem Falle ein Überzeugung und das Gewis-  
sen des Landvolkes dort ist, und auf Abkürzung  
des gesetzlichem Pflichtenstellung von Seiten der

Unterschied ist wieder ein Richter nach Kräfte zu finden.  
 Die galizische Landbesitzverteilung hat, wie es scheint, ein Volk,  
 wüchsigkeit ihrer Bestimmung ringsum, indem Gesellschaften  
 eingeführt in Jahre 1821 alle im Lande bestehenden Gewerke,  
 seitdem die bauerntümlichen Arbeit auszuüben, und sich voran  
 zu löst - das durchschneidet also von diesem Lande praktizier,  
 der Gewerkschaften, oder einer anderen gewissten Bestimmung,  
 was ein Handel zu der gewislichen Arbeit, der die schul-  
dinge Robbott leistenden, in einem Lage zu leisten werden.  
das ist, um dem gesetzlichen Auftrage einer schuldigen  
 und ordentlichen Arbeit zu entsprechen, muss in einem  
 nicht nur gegenwärtigen Misshandlungen Zufall zu sein,  
 aber selbst die unigen Bedingungen ein Land zu setzen.

### Misshandlungsklagen.

Das einzige Verbrechen, durch welches die Grundbesitzer  
 in Galizien aus ihrem Gutvermögen mit den Statthaltern  
 in eine unfaire Beziehung tritt, ist die Überbürdung der  
 pflichtigen Leuten. Da lange diese Pflicht bestanden wird,  
 liegt in der Folgezeit und in Unzufriedenheit der Statthalter.  
 Warum, nicht nur die eigene Existenz der Grundbesitzer,  
 aber auch die Möglichkeit alle ihre aufzubringenden Pflichten  
 zu erfüllen.

Diese Unzufriedenheit kann nicht bedingt sein, weil die La-  
 denbesitzer der Landwirtschaft nicht bedingt sind, weil die  
 selben können Kräfte haben und oft ein unge-

zu erhalten. Diese, nicht nur den Staat und unferne  
Verfassung der jungen Nation zu Grunde liegt, aber  
auch die Subsistenz und die Hoffbarkeit junger Familien,  
zu selbst in Mittel, die Pflichten der Handwerker  
zu erfüllen bedarf. - Dies sind die Hauptursachen der  
unmöglichen Pflichten zur zweckmäßigen Gesetzgebung  
absolute Notwendigkeit, und wenn diese nicht zu sein,  
die Misshandlung nur die zunehmende Folge. -

Obgleich die Art, wie in Englanden Verfassungen der  
bei der Landwirtschaft anerkannte schuldige Abgabe  
von Hofe gefast, ist die zweite Ursache der Notwendig-  
keit, dies wird die Lässigkeit und Unfleißigkeit der  
Bauern zum Vorwurfe gegen das allgemeine Volk,  
weil dieses in Interessen der Einzelnen der allgem.  
an Interesse bedarf. Wenn die moralische Bildung  
der arbeitenden Menschenklasse noch nicht so weit  
vorgeht, daß die eigene Abfertigung die  
schuldige Pflichterfüllung noch ist, so muß  
ein zweckmäßiges Gesetz die obwaltenden Misshand-  
lungen abzuwehren, in Ermangelung dieses wird  
dieser Mangel der Folge.

Die unerbliche Gung der geistlichen Landesvolke zum  
Vorzug, welche sich bei der Darstellung der schuldigen  
Gesetze, durch die unerbliche Abfertigung gegen die  
bestehenden Pflichten vergrößert, findet in der Unord-  
nung der Gesetze zu einem klaren und ordentlichen

Pflichterfüllung kein heiliges Motiv - In jenen Aben-  
 gungung ist die beständige Befähigung eines Pflicht, ob  
 ist eine ihm vorgesetzte Aufgabe, die er auf alle mög-  
 liche Weise, wenn nicht von sich abzusprechen, wenigstens  
 demselben sich zu erlassen sucht. Die Gerechtigkeit und Kraft,  
 Fähigkeit bei Abarbeitung der pflichtigen Gesetze ist ihm die  
 eine Aufgabe der Gerechtigkeit, und man kann die Gerechtigkeit  
 aus demselben ableiten, dass der gleiche Name für Gerechtigkeit  
 in dieser Beziehung begriffen hat.

Das in dem Robbells Patent S. 1. zur Leistung der Pflicht,  
 der Robbell bestimmte Grundgesetz, hat die Natur der Pflicht,  
 deren Arbeit in einer Zwangsbearbeitung verwandelt, denn bei  
 demselben ist die angestrebte unübergeordnete Pflicht einer  
 Notwendigkeit, bei welcher die Gerechtigkeit und die Verstellung  
 größtmöglichst nur so viel wirken, dass dieselbe nur die Kraft  
 der Robbells Arbeit angreift.

Aus diesen Rücksichten ist man zu misshandlungen und  
 Misshandlungen klagen; und was nach Aufhebung der be-  
 rufenen Arbeit bei der Leistung der pflichtigen Geset-  
 ze zu tun war, <sup>nicht</sup> sich wenigstens in einigen  
 Umständen gesetzlich von der systematischen Verweigerung  
 des Landes überzulegen, das wird in dem zum  
 Zweck angefallenen Verhältnisse zu tun, wenn es  
 in dem Lande und der Lage der Gerechtigkeit  
 nur einigenmaßen möglich ist, bei der Gleichheit von  
 demselben Misshandlungen der Menschen aufzuföhren;

dem die Selbstverpflichtung derer, und derer, die solzige  
Kräfte haben, nicht aus, wo der Mensch durch  
die Verfassung und absolute Notwendigkeit, zwei-  
seln zu Grunde gehen, und Mysterium gestellt ist.  
Mit Ausnahme dieser Verfassungen hat die Grund-  
gesetz in Galizien keine besondere Obliegenheit,  
und eigenen Satzungen oder Abänderungen, sondern  
zum gesetzlichen Gesetzgebungs, als zum Gesetzgebungs-  
verfassen. Nichts erscheint in der selbst als Outrechtig,  
bit, in dem ich von Seiten der allwissenden Be-  
gründung anerkennen, und ausserordentlichen Pflichten.  
Die erste die Grundgesetz als die einzige Landes-  
besonderheit, welche in einem unverschiedenen unverschiedenen  
Erfahrung mit der eigentlichen Volkswirtschaft warblai-  
end, zum Grundgesetz der Gesetz, zum Gesetz der Ge-  
setz, zum allgemeinen Gesetz der Gesetz der Gesetz-  
gesetz, und Gesetz der Gesetz der Gesetz, in  
dem ich von dem Landesgesetz gebilligten Gesetz, zu,  
hat die wesentliche Gesetz, zum die Gesetz der Gesetz-  
gesetz, von ich nach oben unverschieden, bei der Gesetz-  
gesetz, Volkswirtschaft der Gesetz für die Gesetz, die  
Gesetz.

die allwissende Willensmeinung hat die zum Gesetz-  
manufaktur der Gesetz so unverschieden, Notwendig,  
bit, nicht anders nicht galassen, die Abänderung der Ge-  
gesetz der Abänderung ist primär gesamt.

schafft imbedingten, Geseßsam schuldig, jeden  
Schilwiza die ihn von Gott zum Uofla der Mensch  
anvertraute Gewalt an das Leben überzugeben. —

Aber an welchen von den zahlreichsten Anordnungen  
hat nicht irgend Jatazza, Mißbrauch und Vorurtheil der  
Menschen so lange gegnügt und geüben, bis ihre Wirkung  
gepfenkt, und die meistestigen Verfügungen der  
eigentlichsten Bestimmung nicht entsprachen — So war es auch  
in Galizien. — Man hat so lange mit einer unermüdeten,  
den Aufbringung an den, die Grundabrigkeit zu geben,  
planmäßigen Aktivität nach allen Seiten gegnügt und ge-  
üben, bis nach und nach der fesseln des unbefehlten  
unbedingten Geseßsam, in einem bedingten Ungereseßsam  
sich ausgebildet — In, d. wegn befristet sich die Grundab-  
sicht nicht fast zu sagen, wenigstens Schilwiza, nur auf den,  
Folterung der Unterthanen in einem passiven Geseßsam.  
Krit, was die Robbottspflichtigkeit anbelangt, und be-  
kümmt sich um die Ubrige wenig. —

Diejenige Pflichtigkeit kann man Schilwiza der Kaiserliche  
Reinverpflichtung der galizischen Landvolkes zu schreiben, die  
den Mensch gegen Sittsamkeit vom Ungeseßsam zum Kartonsam,  
und jede pflichtige Regierung muß in diesem unter Druck  
wandern.

In Galizien kann jedoch das Ungeseßsam, wie das den,  
Kartonsam, als natürlichste Resultate der dunkelsten  
Lackartweise und Mangel, weniger wie in jedem von  
denen Lande ausgesprochen werden; weil für jeden, der  
arbeiten will, gewöhnlich leben kann, und man von

Lebensmittel zu verzehren. Aber wenn alle diese  
Elemente zu Wasser, welche irgendwo ungeachtet der  
Trennung in der Atmosphäre zerfallen, oder auf solche,  
die ihnen Natur war, in die Luft der Kohlen  
gasen, ungeachtet zerfallen; da kann es nicht sein,  
da es ist, dass die Luft mit Sauerstoff und Wasser  
sauerstoff gesättigt sind, und Sauerstoff Wasserstoff  
zusammen zum Wasser kommen.

Die in allerersten Verordnung vom Jahre 1835, der  
Vertrag der Gesellschaften über die Steuern und  
in der Provinz der Kohlen zu übertragen,  
wird dasjenige in Bezug auf die Kohlen  
die Provinz als Polizeivertrag behandelt. In der  
Provinz, wo gewöhnlich die interessanten Dinge sind, werden,  
wie auch die Gesetzgebung und die Gesetzgebung  
allgemein können geschehen. Und die  
Landprodukte so wohlfeil sein, verlangt die ge-  
wöhnliche Verfassung gegen die Provinz. Und in  
der Provinz der Polizeivertrag, weil die  
bevorzugen, die hat verschiedene Anstände  
zu zu wissen.

Die Polizei, d. i. die Grundbesitzer, als erste  
Gesetzgebung in England. Die Polizei-Verordnungen  
sind, sind immer von der Wichtigkeit für die allgemeine  
in Bezug auf die Provinz, und selbst die Provinz, die  
allein in der Provinz, kann auch allein in der Provinz  
sind, sind die Provinz, selbst zu sein - aber

erhalten sind ihre Kisten in dem Gemisch zu kosten,  
 eig, weil dieselben aus eigenen Fonds, gewollt in Unter-  
 suchung als Lastenverpflichtung Kosten tragen müßte; zweitens  
 ein Mittel, die in zu Gebote stehenden, sind nicht von dem  
 Ort, das dieselben im galizischen Lande des Reichs  
 nicht antworten könnten. —

In Galizien ist der gemeine Mann nicht so weit zu  
 rückt, das die bloße Befunde der Kräfte nicht den  
 mindesten Eindruck auf ihn macht; der ungemein gro-  
 ßer Theil des Volkes betrachtet den Verkauf wenigstens  
 in der Provinz publicirter Waaren als ein  
 unglückseliges, und weiß sich wenig oder nichts davon,  
 warum ist dies in Galizien zum Verkauf vorhanden?  
 das man diese Dinge kaufen laßt, um an irgend  
 ein Land, Mangel zu leiden.

Man weiß, wie wenig die jetzt publicirte Waaren-  
 Kräfte selbst in der Provinz auf den gemeinen  
 Mann Eindruck macht, könnte diejenigen von der Stadt  
 galizischen Landen wissen, die die Waarenkräfte publi-  
 ciren, wobei gewislich, wenn diese Waarenkräfte die Waaren-  
 Kräfte veröffentlichen, von Seite der Bevölkerung die Befunde  
 zeigt: ob denn diese Waaren folgen wird, der beste  
 Beweis, das selbst die Kräfte keine Waaren sind - können  
 Man Arbeit, schwere Arbeit, viefelich den, man welcher dem  
 in fließend zum Verkauf wird, könnte in Galizien beim  
 gemeinen Volke die weit mehr notwendige Waarenkräfte  
 erhalten, und deswegen wäre vielleicht die Befunde  
 der

Bezirksgerichts, bei welchem der Kräftling zum gewöhnli-  
chen Landarbeit ausgehletten werden konnte - was  
nicht mit der so notwendigen Religionslehre dabie-  
zigen Mittel, die fast allgemein vorhanden sind,  
beseitigt die gewöhnliche Volksgläubigkeit zu thun - die  
Vorkosten bei Befolgung dieses Bezirksgerichts waren  
nicht so groß, weil die Arbeit der Kräftlinge von den  
Landwirthen befreit, namhafte Geldbeiträge lieferten  
konnte. Aber diese Arbeit müßte den Kräftlingen die  
Kräftlinge streng eingezogen, und bestraft sein,  
und deshalb mit allen Klagen des Arbeiters beauf-  
tragt werden. Man laßt die galizischen Diener,  
oder andere Kräftlinge zwei Monate lang dursch-  
laufen und sie werden gewiß in zehn Jahren zu dem Kräft-  
ling zurückkehren, denn wo die Befunde der Kräfte  
nicht wirkt, muß entweder der Rock oder die Haut  
der Kräfte wirken. -

Die sehr schnelle Ermüdung kommt bei den bestbefandenen Dief-  
lern, sowohl von der ständigen Demoralisierung des  
Landvolkes, als auch aus unfernden Kräftlingen hervor,  
was nötig haben, weil die Kräftlinge entweder zu  
müde, oder drei Mann abgethan, größtentheils in  
dem Kräftlingsweise nicht aufzunehmen wird.

Die Peregrinations Ersätze u. die sogenannte  
Octava.

Die in Galizien abzuhaltenen Untertanenverhältnisse,  
so wie die von Pilsen von Grundauspflanzung so kommen

Der Mißbrauch müßte natürlicher Weise der  
 Gesetzgeber zu vermeiden, welche sowohl der Mißbrauch  
 der Einkünfte sein, als die aus demselben, durch die  
 Entfremdung zukünftiger Einkünfte sich stellen  
 könnten. — Ja wie weit diese Verschulden der  
 Landesfürsten nicht reguliert, und der Grundbesitz mit  
 der Urbareial Verschuldung nicht auf festen Fußge-  
 stellt werden, müssen in Galizien die Peregrinati-  
 onen nicht sowohl aus Verschulden der Grundbesitzer,  
 als aus der natürlichen Folge dieser Notwendig-  
 keit entstehen, welche das Abzugswesen in den  
 seitigen Kriegen und Kriegen sehr sehr  
 derwegen erfahren die in dieser Hinsicht bestanden  
 Verschulden, in so weit für die Grundbesitzer der  
 Land, weil die Verantwortung nicht immer den wirk-  
 lichen Mißbrauch und eigene Verschulden trifft. —  
 Nicht minder dem Lande erscheint auch die zu Gunsten  
 der Unterthanen in Bezug auf den Verkauf  
 läng für die Möglichkeit einer Peregrination — Der  
 erste Teil der gesuchten Urkunde der Unter ist laut  
 Vorbericht vom 18. April 1784 S. 2 in der gesuchten  
 Octava vorhanden, und der öffentliche Credit, ohne  
 einen wirklichen Schuld, nur in Voraussetzung daß  
 eine Peregrination einträte können — entgegen.  
 Ja wie wenig die Unterthanen von dem auf diese  
 feststehenden Verschuldungen keine feilungliche Kräfte

sollen, wenn diese Ansetzung der möglichen Folgen  
um so notwendiger, weil die Abrechnung  
und Mithausgabe der Kaufleute der Unterthanen  
längere Zeit dauern konnte; von dem Ungewissen.  
Es aber so der Grundgesetz durch die Katastral  
Vermessung gegeben, und die Abrechnung der  
den in dem Abrechnungsjahre vom Jahre 1819  
eine gewisse Basis erhalten - übrigens jedem  
Abrechnung die auf ihn lastende Abrechnung wohl  
bekannt ist, muß eine solche Ansetzung nicht als  
unangemessen notwendig erscheinen, weil eine der  
Erklärung und Mithausgabe nur in so lange bestanden  
kann, in wie lange die selben von den Untertha-  
nen geteilt, und nicht angeklagt werden.

Wenn also die Mithausgabe innerhalb der Grundbesitz-  
richtigkeit zum Last fallen muß, so erscheint und zwar  
sich - wenigstens in der jetzigen Zeit - die still-  
schweigende Erklärung der Mithausgabe als eine  
Mithausgabe, weil durch die Grundbesitzpflichten  
und eine eigene Kaufleute in Gütern  
den Abrechnungsbüchern eine größere Ver-  
antwortung und gefolgt ist, und weil bei ungenü-  
giger Erklärung der Mithausgabe die Untertha-  
nen selbst eine gewisse Verfügung, gewollt die Folgen  
mit, als der Gehörlichkeit haben können, und  
zwar als Grund:



des Zungen in Folge stellt.

d. Weil neben dem Kräftevermögen der Sprache, wie bei den englischen Aufsprüngen von Seite der Gemüthsbeschaffenheit nach unzufälligen Zeitpunkten sich zeigen, und wenn dem Geiste der Sprache durch den Tod der Gemüthsarten oder anderer Ursachen gänzlich wird, fast unmöglich erscheint.

e. Weil in englischen Peregrinations Prozessen die politische Befunde als Richter und zugleich Untersuchungsgegenstande erscheinen, und

f. Weil bei langem Dauer der Leidenswirkung, sowohl das Kräftevermögen, wie die Sprache unregelmäßig wird, welche zu verfehlen im Geiste des Geistes liegt. Aus diesem wird es vielmehr mit den angeführten Gemüthsbeschaffenheiten, dass Untersuchungsgegenstände, die in einem Urtheil des Geistes zu bestimmen per-empirischen Mann von Geist und drei Jahren, bei der politischen Befunde nicht angekündigt werden, allen übrigen Gesellschaften (d. h. englischen) Forderungen gleichgestellt, und dem ordentlichen Kräftevermögen zugewiesen werden müssen.

Die gutwilligen Vergleiche u. Winkelschebe.

In denen zwischen Gemüthsarten und Untersuchungen vorkommenden Wirklichkeiten, ist laut Allen, selbst der Kräftevermögen der gutwilligen Vergleiche von

Allen Angeordnet - was zum Ganzen bewirkt, dass  
 in weltliche Jurisdiktion, nicht nur das gute Recht,  
 man zwischen Fremden und Untertanen, als auch  
 in Natur der gütlichen Konfliktfälle davon,  
 gefand, zu erhalten, beabsichtigt - Aber in den  
 Verfahren selbst von den Konfliktarten des Prozesses  
 und der Prozessfähigkeit zu verfahren fürst. -  
 des weltlichen Willensmeinung spezifiziert aber ge-  
 wöhnlich an weltlichen Gerichten. -  
 In dem Royal und zuwider den allerhöchsten Konflikt  
 vom J. 1781 S. 2 wird bei Untertanenklagen, nicht nur  
 in der Justiz (Fremdenrecht) von Seiten der Un-  
 tertanen überzugehen, aber auch alle Untertanen-  
 Klagen von ihnen gegenwärtigen Untertanen  
 abgefasst.

Obgleich die K. K. Kreisämter der englischen Klugheit  
 von der Fremdenrecht (Dominien) als erste Instanz  
 übermitteln, so hat diese Klugheitsentscheidung von  
 gütlichen Instanzordnung des Missbrauchs - dass  
 in Untertanen nicht für die Kreisämter vorge-  
 führt Klagen gesand, zu einem gütlichen Vergleich  
 für sich selbst herbeiführen.

Aber die eigentliche Natur des Konfliktes, von welchem  
 gewöhnlich der gütliche Vergleich spezifiziert, und spezifi-  
 kation muss, ist das persönliche Interesse der Fremden  
 in weltlichen und weltlichen Untertanen, in den  
 gütlichen Untertanen und Fremden Prozesse und da.

leben leben, und dann in im Prozess begriffen,  
von denen mit einer Art fanatischer Einge-  
bung unterworfen sind -

Im Widerspruch mit der allerhöchsten Vorschrift,  
wo ausdrücklich für Gemeindegüter und  
Ländereigentümer Gemeindegüter vorbezeichnet  
sind, sind in Galizien als Verwalter der Ge-  
meinden der ersten Kreisklasse die Dorfs-  
räthe bestellt in jedem Gemeindegut, und wasentlich, was  
im Gesetz vorkommt, den Gemeindegütern genannt  
zu werden vorkommt; dann abgesehen davon, daß  
diese Gemeindegüter unter dem Vorwand der  
Prozesskosten verursachten Geldverrechnungen bewir-  
ken, verursachen sie sich als Vorrecht, bei den Ver-  
rechnungen, die gewöhnlich ohne Abgabe der  
und wo, wie natürlich der Grundbesitzer der ersten Klas-  
se spielt, auf Kosten der Gemeindegüter zu besorgen.  
Im Vergleich kann als im Interesse solcher Men-  
schen nicht liegen, und gewöhnlich wird jedem Ver-  
walter zu empfangen von ihren Dingen unterschrieben.  
Die zweite Autorität in Unterthanen und Gemein-  
deprozessen, so wie auch beim gutwilligen Vergleich,  
ist die für die Ungarn privilegierte Un-  
terstützung, eine Mannschulden, genannt die  
Verpflichtung mit einem jeden Lande zu verfahren.  
Im Gemeindeprozess ist für diese Unterstützung  
ein Patent aus dem Jahr 20 zu zeigen daselbst

welche sich auf einen Vergleich gewiß nicht beziehen  
lassen -

Von diesen Punkten kommt bei der jetzigen politi-  
schen Verfassung das Volk und Volk der ge-  
legentlichsten Grundbesitzer ab, und es ist in einigen Ma-  
ßen so weit gekommen, daß die vornehmsten  
von ihnen, welche die Hälfte als Leihkaufgeld von den  
Dominien beziehen. -

Unverkäuflich sind die Leihgüter, warum man  
ihnen Punktklasse in allen Teilen Galizien ni-  
chthin, unangehörigen Wirkungskreis be-  
steht. Aus eigenen Gütern sind die Ru-  
fen und Ordnung, welche dieselben mit beiden nach  
Leihen sind Ziel, und werden zu weissen Blut,  
sonst es befohlen prozesspflichtigen Landvolk,  
welche sich auf alle verdunkelte Weise zu betrogen,  
und in der Befragung zu erhalten sind.

Dieser Punkt ist nicht leicht, und die kleinen  
Gefahren für die Prozedur willkürlich ist, braucht  
keinen Beweis, so wie es keine Beweis möglich ist,  
daß dieselben bei der Kaufzeit, wenn jeder Ma-  
schen sich befinden in der Umkehrung zum Pro-  
zess verbunden gehalten ist, und ein in Land  
notwendig gehaltenes Mittel, nicht aufzuheben; und  
dies wird, wie gesagt, ihrem Wirkungskreis freien  
Lauf lassen, ohne zu berücksichtigen, daß man  
auch diesen gleichsam gesetzlich gehaltenen (Miß)

beim, jidam Kungamists nira sifara fura blyomb.  
la verbisult, und das dreylerische Manufan, oder  
sua sfulisa, wenigstens in der jetzigen Zeit, wo  
die Manufakturwesen bis in die untersten Klaf-  
sen gedungen ist, sehr geschehliche Uppstul für die  
allgemeine Kunst, und das Uppstul der Tugend ab-  
geben können, und was sehr waspsamlich ist,  
sich jetzt abgeben.

Die geschehliche Propaganda ist die Propagan.  
Da die Uppstul in der untersten Volksklasse  
die Uppstul nicht geduldet, ja nicht und gelassen  
werden — der politische Uppstul wird von Upp-  
bilden befrist, das Uppstul der Uppstul und  
befrist, — die Uppstul der Uppstul und  
Uppstul der Uppstul, das Uppstul der Uppstul  
zum Uppstul, von Uppstul zu Uppstul Uppstul,  
das, und das Uppstul der Uppstul, ist das Uppstul  
in der Uppstul, wo das Uppstul in der Uppstul  
sich zu finden ist.

## Friedens Richter.

Wenn jemand die Institution unter dem Namen  
sich wolle Uppstul gewirkt hat, so sifant es, das Upp-  
stul bei Uppstul in Uppstul abzuhalten Uppstul  
Uppstul Uppstul, um Uppstul Uppstul  
Uppstul. — Ein Prozess ist in jeder Uppstul Uppstul

Landmann erwirbt und, dann wenn derselbe auf Ab-  
 leb, oder in Kuppelung bringt, gewinnen wüßte, so ver-  
 lüßt er mehr, als er gewinnen kann, dann er verliert  
 die Conyugalität und das gute Hausweib mit seiner Gemü-  
 thempflege, er vernachlässigt seine Wohlthaten er ver-  
 lüßt die Zeit....

Niemand will die Uasafahrt der Gafanten so gerne,  
 wie in Polizien. Man unterfucht die Gafanten in  
 einem Prognostikanten Gemüthen, und man wird  
 sich mit wenigen Uebungen überzugen, daß die gar-  
 lizische Laune neben den Spielweisen Mißbrauch und  
 Kabbelführung, woffelband, und im Prognos-  
 tikon der bedrückung zum Luthen wird. -

So lange die Kräfte zwischen der Gemüthen und sei-  
 nen Uebungen bestanden, werden nicht so locker  
 werden, konnte bei ungetrübten Mißverhältni-  
 ssen der gutwilligen Kuppelung <sup>zu</sup> kommen  
 man; weil jede vorfandene Konstellation fündet  
 müssen und die unbrauchbare Zeit nicht ungenutzt  
 mußte; jetzt klagt nicht der bedrückte Arbeiter,  
 jetzt noch klagt der trutzige Bauer seinen Herren! -  
 der Kuppelung kann immer in polizien fallen, bei der  
 ersten Kuppelung, der Gemüthspflanz nicht zu kommen  
 kommen, dann verliert der Mensch ungeschulten Ueber-  
 zugen, wird gewöhnlich der Arbeiter aus der He-  
 den der beständigen Mißthaten, um so viele Jahre  
 trutzigen, und unerschunden, um wie viele Jahre der

Grundfess aufgeblicher wird.

Im glückseligen Bewusstsein hat er mit dem gutwilligen Ver-  
gleich, bei der Untersuchungs Commission der L. Sa-  
platz: Kreisamt: -ung angesetzt dessen, dass bei demsel-  
ben die Annahme und der Tod der Mutterfess  
zinnert, kommt vor dem Urtheil, dass der Commis-  
sionende in seiner Eigenschaft als Richter und  
Befehlshaber der einen Partei, gewöhnlich derselben  
auf der Vergleich, alles das zuwenden will, was im  
besten Falle mit dem Urtheile zugehört werden  
kann - deswegen ist ein Vergleich von dieser Art  
nicht ein so sehr, aber wirklich ein menschlich  
selbstverständlich auf der Richter, wenn die Aussagen-  
sach seinen Vorstellungen nicht anzusehen will - über-  
gibt; dem die Urtheile bei ungetrübtem Ver-  
stand wissen und wissen zu vergleichen, und man  
sich davon, Natur, Schwere, ungenügende Verhältnisse  
und oft auf Konventionen kommen - deswegen -  
Uebrig das gute Vernehmen zwischen Grundfess und  
Urtheil so wohl im Interesse des Urtheilenden, als  
im allerhöchsten Willen der Gerechtigkeit liegt,  
und ein gutwilliger Vergleich von ungenügendem,  
sach und Dritten ganz ungenügendem fast nie  
möglich erscheint, so werden die Urtheile nicht  
bei dem beständigen Urtheil der Verhältnisse  
für Gerechtigkeit eine wahre Gerechtigkeit, selbst nicht aus  
folgenden Gründen:

Dank der vorgerückten Civilisation fängt die öffent-  
 liche Meinung an in Galizien eine wirkliche Macht zu  
 werden - die Bedeutung der Unterthanen wird von  
 der selben Zeit für Europa vergrößert, und die Unter-  
 thanenbedrückten mit Herabsetzung behandelt - Jetzt  
 hat die Mißbräuf zu einer Entschuldigang der Um-  
 stand, daß die Schuld immer einer Zuverlässigkeit,  
 schuldig, wird aber dieselbe von dem Feindesbrüsten  
 anerkannt und bestätigt, so bleibt dem Unterthanen  
 bedrückten nicht übrig, als Verzweiflung, oder allgemei-  
 ne Verweiflung - während  
 Mißbrauch der Genüßung der Feindesbrüsten und der An-  
 gabe der beständigen Unterthanen Mißbräuf  
 und Mißbräuf, kann die Verung der Verung  
 in Wirklichkeit bestehen, daß ungenüßung der Unter-  
 thanenbedrückten, die sich gegen die Mißbräuf zu  
 der Verung, entweder durch die Unterthanen der  
 Administration, oder durch die Notwendigkeit der  
 Verung zu verkaufen, gesteht, oder besser zu  
 mißbräuf gemacht werden. -  
 der Mißbräuf und Unterdrückung liegen manchmal  
 in der Natur der Verung, dem es ungenüßung,  
 ungenüßung wird, sich von demselben zu  
 soll es ungenüßung Verung erlaubt sein, nicht nur sein  
 eigen, und seine Kunden hat und durch die  
 actives Gesetz und Polizei Verung zu  
 aber selbst seine Nebenwirkungen zu

Das Gutmanian der Forderung Risten wäre bei dreylei-  
gen Strängen aber gerichtet Manstrayala eine Ueber-  
sicht, welche jede Verantwortlichkeit aus dem Zweifel  
setzen müßte, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die  
jeden Risten für würdige Männer finden, welche  
sowohl ihren Beruffung, als dem, in die gesetzten  
Vertrauen, vollkommen entsprechen werden.

## Die Tidero.

Aufseher General, Kaufmann Manpfan, binne die auf-  
de Teil der gesamten Bevölkerung Gubjinn, da-  
ben in diesem Lande ohne zu arbeiten - Ihr Geschäft  
besteht für auf den Klammern, und der Leitung  
und Geschäft, nicht Markt ausspannen, sondern  
die gesamte Teil von ihnen ist nicht, die Hälfte wohl,  
sahen, die übrigen dreyßig. Die gesamte wachsende  
zu neuen, in vielen Jahren noch wachsenden bei,  
drey, und das alles mit der Hilfe ihrer Mägen,  
manpfan und besonders mit der Hilfe der Landmann.  
Über dessen Ungewissheit besteht für die Contri-  
bution, in welcher das Land von ihnen ohne Ueber-  
last wachsend wird, nicht auf diesen einzigen Hand-  
man, und die manpfan von General Manpfan gestellt ab.  
Es in ihrem Lande; - Die bilden so zu sagen einen  
Kant im Lande, denn sie haben ihre eigenen Risten,  
ihre Vorgesetzten, sie halten jeden der Regierung,  
viele Menschen das Geschäft. —

der Verordnung vom J. 1789 hat die Absicht dieses  
 Menschen in so weit anerkannt, dass sie dieselben von ihm  
 unbefugten Verkaufsauf dem Land ausschloß -  
 mit fünfzig Jahren befristet in Knechtschaft, und seit  
 fünfzig Jahren wohnen im Land auf ihm Land, ohne  
 Unterpfand der Freiheit und Personalsteuer.

Zur Erinnerung an das Gesetz, was den zeitweiligen, noch  
Lebenslang der Arbeitskräfte, Klammern von grobsten  
 Folgen Knechtschaft auf Einzelnen von der Arbeit abhalten  
 aufgelegt; dies heißt die Grundbesitzer zum Geld,  
 und ihn zum Knecht Knechtschaft vorsetzen, was oben  
 in Unvollkommenheit und in der einzigen Folge hat, dass der  
 gestohlene Grundbesitzer um die Folienstrafe arm wird.  
 Ob es scheint, kann man nicht in dieser Zeit der Zeit auf  
 dem Land, nicht befriedigen wie im Land sein - an dem  
 man zu betonen den Landmann nicht aufzuführen, den  
 Landmann nicht zu auf, in jedem Falle aber wird der  
 Zweck der Knechtschaft, wenn für die allgemeine,  
 an Arbeit, Einzelnen derselben unterliegen.  
 Sein Hauptzweck ist ungünstigen Zustand der gelagerten  
 Person besser liegt wirklich in dem neuen Verband in wel-  
 chem derselbe seit Generationen mit ihm verbunden ist,  
 ist, dass ihm so zu sagen in allen bürgerlichen Verhältnissen  
 nischen als Aufgabener, als Mithler, als Knecht, aber  
 neben allen ihm - vorzüglich als Arbeiter und Arbeiter.  
 Dankbar unerschütterlich zum Reichthum - die Regierung  
 nicht sein können dagegen mit einem Reichthum von

Vorpflichten, die aber wenigstens in dieser Zeit alle  
von Keinem befolgt sein können, weil der Bauer  
nicht von den Juden im Dorfe, aber größtentheils an  
den Juden im Marktflecken und Städten gab. —  
Das ist —

die Juden auf den Dörfern sind in Mißbräuden,  
Kommen-, arbeits-, weil der einzelne Mann den  
Bedürfnissen eines ganzen Gemeinthe nicht nach-  
kommen kann, zweitens, weil die Gemeindefarmpflicht  
wenigstens größtentheils bedürfnissen nachzugehen  
soll, und der Jude ein Gut und Gut kommen könnte.  
Denn es ist in Städten und Marktflecken, — dort  
sind die Juden social Geiße — dort ist es außer dem  
Bauern der Vorpflichten, und der Verantwortung,  
so wie der Bauer außer dem Pflügen seinen Grund,  
farmpflicht, — dort spielen sich die Juden so zu sagen  
mit dem Dorfgemeinden, und passen durch die  
Wünsche der letzten. Blutropfen den leidlichen  
Bauern aus — fünfzig von Hundert ist gewöhnlich  
der alte Wunsch, welchen der reichliche und wohl,  
Substanzen Bauern zueilt — der minder Reichliche oder  
wohlhabend zueilt 3 den vom Gulden zu Monats,  
monatlich im Länger vom Gulden zu Woch.!! —  
Und der Pfland wird häufig zueilt — fast als ein  
Klein, oder farmpflichtige Gemeinthe — dem  
der Bauer fällt einfallen so, wie andere ein Geiße,  
sich zu halten, und muß einfallen so halten, weil es in sei,











Gefahr ist wech, und nicht überwinden.

## Die Erzeugungs-Steuer.

Es ist bekannt, daß im Jahr 1839 von dem verstorbenen  
Land-Richter in Gießen wegen Erzeugung  
von ungesetzlichen Wägen - für die man sich für diese  
Aufgabe - die Zeit in den Grenzen der Güter der  
Güter auf immer befristet, und selbst die Franzosen  
zu überwinden, daß man gewiß das Gutes will, wenn  
man nur das, was sich als Abwehr stellen mag.

Die Zeit der Befreiung habe ich auf die und  
ständig, von dem fünf und vierzig in Aufgabe  
nicht zu verstehen, da man nicht zulassen kann,  
daß irgend Jemand die Pflichten der Staatsbürger  
vergesse, so muß man verstehen, daß in  
jeder Zeit die Befreiung der von den Befreiung  
und nicht so allgemein bekannt werden.

Jedoch der Befreiung nicht wechhalten, muß  
man sich verstehen, daß man man mag, über  
die Befreiung in Gießen die Befreiung sondern  
wissen, die Befreiung für die man, wie für zu  
Befreiung und fallen werden.

In der Majorität werden:

1) Die Zeit der Befreiung für die man in dem

besitzungen zu verkaufen, und darauf  
die Ausführung in Frankreich und Ägypten-Domänen, und von  
den in jungen Jahren zusammen, und die in  
jetzigen bei Einweisung nicht verkaufen zu lassen.

Es ist Teil der Güterbesitzungen, welche nach dem Tod  
des Königs von Neapel an seinen Vorfahren  
belangen, und durch Übergangung auf den  
König, durch welche die selbständigen Propriations  
Rechte der Familien usurpieren, und sich auf  
den in der Domänen Ägypten-Ägypten-Ägypten.

Alle Rechte von Untertanen, die bei der Einweisung,  
besitzungen in jungen Jahren und Ägypten-Domänen  
zusammen zu lassen.

Es ist gültig für den Verkauf in Masse, so wie alle  
domänen-Veräußerungen überführt, weil die in  
den Provinzen sehr wichtig anwesend ist, dass man bei  
den Veräußerungen keine mit verschiedenen Umständen  
Veräußerung sich betreiben kann.

In der Minorität gegen die Domänenveräußerungen:

1. Die gültigen Akten über, von dem befristeten Grund-  
besitzern anzuweisen.
2. Die in dem Lande anzuweisen die in der Welt sind! —  
Die davon ist besprochen folgt in nachfolgenden

unthunlichste Anwendung.

Das Engländerische gültigste Landsteuer  
besteht aus 30 Schatz 60 ist. Mätzen für jedes Stück  
Circumscription - die gewöhnliche Circumscription, die man  
auf fünfzehnhundert. Landwirthschaft im Durchschnitt  
von einem Schatz Circumscription ansetzen kann, betragt  
eine gültigste Quantität (10 Quent.) Pfund Landsteuer  
von 30 Schatz - 120 Quantität.

Die Quantität Pfund Landsteuer im Durchschnitt  
in dem Land seit 2 Jahren bestanden Mäthelgen  
die Landwirthschaft nicht geringere, denn man  
schätzt auf 10 Schatz Cons. Mäthelgen, wobei  
zu bemerken ist, daß in verschiedenen Teilen, die sich  
in die verschiedenen Provinzen und selbst die  
den Provinzen Landsteuer in Galizien aufsteht - Der  
Brutto-Circumscription für 120 Quantität Pfund Landsteuer  
à 10 Schatz pro Quantität - Französisch, folgt - - 20 fr. Mäthelgen

Regi und Erzeugungskosten.

Dreißig Schatz in gewöhnlicher Circumscription	
Landsteuer Mäthelgen auf einen Schatz Quantität	
von 9 Schatz von einem Schatz an einen - 9 fr. Mäthelgen	
zwei Schatz 4 Mätzen Quantität, ein Mätzen	
zu 30 fr. Mäthelgen	2 " -
zwei Quantität Befragung - ein Quantität à 1 fr.	2 " -
<hr/>	
Summe	13 fr -



Erziehungsklassen, die ungeachtet dem voll-  
ständigen Verstand, auf sich das inbrunnliche Ge-  
gähre, daß die auf eine ganze Provinz bezogene  
Dinge, allein und ausschließlich auf dem Grund-  
gesetzten beruht und von dem geliebten Grund-  
gesetzten mit Aufopferung der eigenen Produkte  
des Landes und Abstrahl davon, da auf dem Land  
den vorerwähnten Anzeigen, und gerechtfertigten  
Müssen und Augen gegest sind!!!

Abgesehen von diesen Dingen, muß daselbe auf ab-  
bau der Unannehmlichkeiten, und in der That  
den Natur der Bestimmung, als in der That  
erwähnt, die den Natur überlassen.

Aber allein dem auf sich, von natürlichem  
Verstand die Bundesverhältnisse in geliebten  
betrieben werden?

Die Sache betreffend sich mit verschiedenen  
Verhältnissen:

Daß die Bundesverhältnisse in geliebten kein  
Gesetz, sondern ein Gesetz der Landverfassung  
bildet.

Geliebten ist eine Provinz, die sich in vielen Hinsicht  
und wesentlichen in der Landverfassung von anderen

Provinzen Österreichs unterschied, — das geographische  
 Landesmaß habe ich nicht fünfzig, nicht fünfzig, aber  
 fünfzig, — Tausend — zwei Tausend fünfzig  
 in Österreich das Landesmaß von Arbeit und Lohn ab-  
 zu im Vergleich zu dem Produkt in vergleichbarer Ar-  
 beit, und die fest allgemeine Annahme der  
 Unterthanen, zumeist von fünfzig bis hundert  
 Mittel bis zu beifügen, und zu dem gewöhnlichen Landesmaß  
 fünfzig bis hundert Arbeit — Löhne und Löhne, zum  
 Anbau gerechnet bis 5000 fl. oder mehr. Gut das Land  
 nicht für ein Land zu beifügen, und ist fünfzig in  
 Tausend, ein Tausend, und ist fünfzig Arbeit abge-  
 geben Löhne, in dem Land zu beifügen, und ist fünfzig  
 gewöhnlich und nicht von dem Land, fünfzig  
 und ein Tausend der geringsten Capitalien, und  
 somit keine Möglichkeit in dem Land zu beifügen  
 das Abrechnen zu beifügen. —

2. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, das geographische Landes-  
 Maß für ein Landes-Produkt zu beifügen  
 liegt also die einzige Möglichkeit das von dem inländischen  
 Consumo zu beifügen zu beifügen, in dem Land-  
 gesetzten Fall, mußten das Land ein Produkt beifügen

daß die Anklagen von Landen nicht belegen, wie es  
von diesen mir von vergangenen Jahren in gelizien  
yourselich zu fall ist.

3. Item diesen Anklagen Absatz des Reichens, in welchem  
ein gelizien Anklagen nach dem Anklagen, will-  
fälligkeit bey sich, macht zum bestellung zu fallen  
von diesen in ungleich verfahren, welche in  
yourselich Anklagen mit in den Anklagen in  
Anklagen zu ungleich ist, und welche in gelizien  
so wie, und was vor, das Anklagen des Landens  
sich, zum

Mundum in gelizien dem Anklagen Namen  
ein Anklagen mit dem Landen, aber nicht  
ein Anklagen zu Anklagen, diese werden  
gleich dem Anklagen in selbigen Anklagen,  
in wie lange die Anklagen Anklagen, und  
ein Anklagen bey sich sind.

Was als die allerschwerste Anklagen beim besten  
wissen, wie wie, das Land in Anklagen zu fallen  
im Land ist, und in den Anklagen zu fallen  
zu Anklagen zu werden. Doch selber sind alle  
und unfälligkeit alle die Anklagen bekannt,  
welche es den Anklagen Anklagen nicht ungleich

dass man auf die gesallenen Fundamenten zu verfahren,  
 und die unbedingte Kantarion in die rechtliche  
 Pausale hat nach einem gewissen Laste, dass man den  
 haben und in so weit vereinigt sind, in dem weit  
 dieses die unbedingte Nutzenigkeit gebildet  
 kann gut in gutem nicht in die Distanz, aber  
 in die vorerwähnten Kantarion zu fallen.

Diese Kantarion pflegt in der Distanz  
 die unbedingte zu sein, weil der Consument in die  
 ihm bei der Distanz. Die unbedingte unbedingte Distanz,  
 auf dem fall bei dem Consument auf dem unbedingte. Die  
 vorerwähnte der unbedingte der Distanz unbedingte  
 sein, weil man die unbedingte der unbedingte  
 unbedingte unbedingte der unbedingte

Man muss man bei dieser Distanz unbedingte  
 unbedingte unbedingte. Das man man man man man  
 unbedingte der unbedingte unbedingte unbedingte  
 in Distanz und unbedingte, die unbedingte in  
 unbedingte unbedingte, und unbedingte unbedingte  
 der Consument von der unbedingte unbedingte.

Bei der unbedingte unbedingte unbedingte  
 unbedingte von der unbedingte unbedingte  
 unbedingte in unbedingte der Consument, das ist, der unbedingte







ofen unterfind, die in die neuen Coutumes nicht auf-  
 genommen als Verkaufstücke der Baron, und das in so  
 genannt, weil diese Verkaufstücke eingetragene sind, welche  
 zu der Unvollständigkeit und Unvollständigkeit der Landbesitzer der  
 Minderheiten, übrigens als einer Peligni - Aufficht  
 unterworfen, folgende Bedingungen für das Kaufver-  
 aller Art abgeben.

In die ersten Klassen waren alle eingetragenen Verkaufstücke  
 aufzunehmen, die waren zwischen vierzehn, wennigstens  
 von 8000 Schillingen, unbekannt sind, und durch den Ausschank  
 von der königlichen Bevölkerung übertragen.

Das Pignations Recht.

Unter den verschiedenen Vermögensgegenständen in England  
 das Pignations Recht, was das ursprüngliche Recht des  
 Ausschanks, mit geringen Gebühre - dieses Recht,  
 das gleich anderen Eigentümern - Recht in der Landbesitzer,  
 dieses Recht des Eigentümers und Recht von dem und  
 unbekannt ist, ist wenigstens in den Büchern und Markt-  
 haben einen gewissen Anseh, als der Vermögensgegenstände  
 und Unvollständigkeit zusammen genommen, einige  
 dessen, sind die gewöhnlichen Gebühre Detractionen und  
 Kauf - Contracte, die in der Landbesitzer aufzuführen.

Die Pignations Rechte der geistlichen Vermögensbesitzer  
 unserer Zeiten sind nicht nur ein von dem Ausschank von dem  
 des kirchlichen Eigentümers und, aber davon nicht als Hypothek

für alle die übernehmenden Verbindlichkeiten der Pächter,  
welche sowohl von öffentlichen, als Privaten Credit, und sonst  
durch das Gesetz fundirte Verbindlichkeiten, von dem Grund-  
eigentümern auszuscheiden.

Das Eigentum in einer Pacht ist also nicht als eine Befugnis  
durch den Grundbesitzer zum Gebrauch der Sache zu verstehen,  
zu bezeichnen, aber als ein wirkliches Eigentum in der  
Pacht, und in der Sache des Gesetz fundirte  
gesetzliche Befugnis.

Demnach bleibt diesem die Pacht der Sache, die Pacht  
der Unternehmung zu sein, und zwar für das Jahr 1832  
vom 9. März 1832 Z. 10732, welche die Genehmigung  
vom 21. März 1788 unpubliziert, neben der Genehmigung  
des Herrn Landeshauptmann zur eigenen Verwaltung, von Herrn  
Herrn Johann Sebastian Schaubert als einer gesetz-  
lich anerkannten Verwaltung Planung anzuwenden.

Da aber zugleich das Befugnis der Pächter in allen  
anderen Verbindlichkeiten der Pächter der Sache zu  
zur eigenen Verwaltung, von Herrn Landeshauptmann, der  
Verwaltung und Befugnis gegeben ist, so muß die  
Sache nicht nur eine wirkliches Eigentum für den Pächter  
die Pacht, aber selbst ein Einverständnis mit der  
Allerhöchsten Kaiserlichen Majestät, woraus die Pächter-  
schaft zum Unterzeichneten der Pächter von  
binden, für die Befugnis der Pächter in der Pächter-  
schaft der Pächter, ja so zu sagen für eine Befugnis der  
verantwortlich gemacht werden für





den Richten, wo die Magistraten eingezogen sind, die  
 Controlle und Überwachung der zum eigenen Gebrauch  
 eingezogenen Gebäude eingezogen, werden, da man  
 die Einkünfte der genannten Richten gesammelt, dem  
 Allgmeinen die bestimmten höchsten Besteuerung  
 lassen sollen lassen.

Das Einkommen ist willkürlich, jedoch dem gesetzmäßig  
 beschriebenen Rechte, als dem nicht beschreibenden zu  
 weiß, daß

1. Einkommen festsetzung des Landes zum eigenen  
 Gebrauch, wie in so weit nicht absteigend bleibt, in wie  
 weit die Allgmeinen Einkünften Einkommen  
 bei der Einziehung (Einkünfte) können für einen  
 Anweisung bewilligen

2. daß die Einkünfte unter den Rechten absteigend  
 verbleibt, wenigstens bis auf ein Viertel des Einkommens  
 bestimmt.

3. daß zur nötigen Überwachung und Controlle die  
 Einkünfte von den entsprechenden Anordnungen nicht frei  
 sind.

4. daß die Einkünfte für den Zweck der Einkünfte  
 nicht durch die Einkünfte von den Einkünften, aber  
 durch die Einkünfte von den Einkünften gesammelt,  
 und festlich

5. daß die Einkünfte von den Einkünften nicht be-  
 wiesen können, in wie weit das Einkommen ist eingezogen

Christen brennen, wenn man ihnen  
zuflücht ist.

## Religiöser Unterricht u. Volksbildung

Religion stellt sich in zwei Theile, in den verpflichtenden  
Theil, und so stellen sich auch die Menschen durch  
Gemeinschaft, Kultur und Religion.  
Diese Verpflichtung stellt sich unter dem doppelten Gesicht  
punkt, aber unvollständig in der Religion. Das geistliche  
Leben bildet die Religion der Gegenwart, und stellt  
sich selbst in sich selbst über seinen Nachbar, das  
bis jetzt mit sehr wenigen Ausnahmen, wie das christliche  
Cultus angeht, und von der inneren Religion  
von der Natur, die allein den Menschen zum Menschen  
macht, wenig oder gar nicht kennt. —

Diese Verpflichtung ist unvollständig, und stellt sich mit den  
Ansprüchen von früherer Zeit, die von dem Ganzen  
Ganzen nicht als Theil der Menschheit, aber von der  
Ansprüche der menschlichen Vernunft. Das geistliche  
Leben glücklich sein für seinen Nachbar, stellt sich für  
den zu seiner Religionslehre Menschheit, die sich über  
all und immer durch ihre eigene Bildung ausbreiten  
wollen — ihre Kultur von unabhängig, sie selbst  
mit den guten Willen wünsch, und sich den Besten  
ihre Kunst ganz hingeben, und selbst mit

schickbarkeit zu missbrauchen.

Als Hauptmittel zu dem, wofür die Geistlichkeit v. g. wohlfeil bis auf unsere Zeiten in jeder Hinsicht un-  
wandelbar ist, von dem auch einfallen selbst nicht abzusehen,  
nicht aufzutreiben konnte. In die Detentionen der Pflanz-  
maner v. g. im Vergleich zu dem lateinischen Schulver-  
fahren wofür man, so wenig man ist, auf die Vollziehung der  
der Geistlichkeit so zu sagen von den Pflanzmanern  
abhängig, und einfallen gewöhnlich zu vermeiden  
mit Hinterrückung ihrer demütiglichen, im lateinischen  
Anfall im Abwachen zu stehen - einfall Abwachen selbst  
abzuwenden möglich, und die die Notwendigkeit zum  
Mißbrauch führt, so kommt es sehr schwer dem zu lassen,  
den man als Arbeiter braucht -

In unserer Zeit ist die Geistlichkeit v. g. durch die der  
Vergelt der Regierung und den vorgefertigten Gesetzen  
den, den Vergleich zu dem Gewissen - die nicht  
von irgend Bildung abhängt mit anderen Worten  
von, aber mit dieser Bildung nicht auf die Bedürf-  
nisse - der Luxus -

Was man wissen nur zu haben braucht, das braucht  
man jetzt nur dazu zu haben, dann kann man  
sich das Wissen aber nicht <sup>immer</sup> annehmen, und auf jetzt, wie  
von Zeiten, gibt es Mißbräuche, die veracht mit dem

Religionsverordnungen nicht, als nur nach den Umständen  
in der Sache selbst, selbst mit der gültigen  
Lage sich nicht vertragen, und welche die Grund-  
abrichtigkeit von dem Grunde nicht entgegen  
halten kann, weil bei den besagten Umständen  
ausführbar sind. Hauptstellen der besagten Ver-  
ordnungen sind in jedem Augenblicke, mit der Befolgung  
der Verordnungen möglich.

Der Herr bleibt der Landesallgemeinlichkeit nach  
von, in seiner ursprünglichen Verfassung und  
unveränderlichen Dauerhaftigkeit, und wird, wenn  
diese Verhältnisse sich nicht ändern, nachher so  
erhalten, weil die einzige Anomalie, die in die-  
sem Falle die Unmöglichkeit, möglich werden könnte  
aufgrund der guten Willen der Grundbesitzer, mit der  
Hilfe von Peragrations-Commissionen und der Verfügungen,  
die die Landesverfassung und absolute Notwendigkeit  
bestimmen sind.

Eingewiesen ist es mit der Verabreichung der ge-  
gebenen Mängel durch die Notwendigkeit der selben -  
die allseitige Eingewöhnung lässt sich durch Verabreichung,  
nicht ~~mit~~ sehr ungelungen sein - Denn die selben sind  
einmal die Hauptsache selbst in unvollständiger Be-  
we- aber alles dieses sind in so lange sein



die galizischen Fürstenthümer, die galizische Provinz  
die ungarische Provinz, die böhmische Provinz und die  
ungarische Provinz, welche durch die sich abwickelnde Industrie  
Landwirtschaft als einen Nebenflüssen an sich  
halten, zuwieweit die galizischen Provinzen  
in die Provinz - d. h. in die Provinz in die Provinz  
die galizischen Provinz, die ungarische Provinz in der Provinz  
Walt durch die Provinz glänzen durch zu finden ist -  
die Provinz Provinz - vollständig zu sein, die  
Unterschiede sehr rasch, unter der Provinz, und zwar  
als die Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
nach rasch, nicht verbleibe, nicht, nicht Provinz  
Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
an Provinz die Provinz Provinz Provinz Provinz  
zuwieweit ist, und die Provinz Provinz Provinz  
die Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
zu den Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
zu den Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
nicht Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
die Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
nicht, nicht Provinz Provinz Provinz Provinz  
hilfe, als die Provinz die Provinz Provinz  
Provinz Provinz, nicht Provinz Provinz Provinz  
zuwieweit ist, nicht Provinz Provinz Provinz

angewandten, größtmittel einer der jungen Welt nicht  
nennst

Das mir an überzubehalten fürst mich zu geben, was  
den Umlauf der galizische Handelsreis gleich in den  
aus dem Umlauf alparie zu geben, fallen mir von dem ich  
haben konnten den dritt - dinst das Aufschreiben in so  
weit zugewandt, das man in gewohnt die gesetzliche  
pragmatische Befreiung, zwei Drittel der eigentlichen  
Umlauf der dritt dinst zuließ - und die Umlauf von  
kassa, abhies ferner - einfach angenommen hat, von Credit.  
für die galizische Credit - Anstalt bis zu der Hälfte und in  
einer und zugleich von dem Umlauf der dinst die wichtigste  
gesetzlich anerkannt und funktionierte signifikant, die  
Pragmatische Befreiung willkürlich nicht ist.

Das angenommenen Hälfte ist demnach nicht mehr als  
ein Drittel von dem die Octava der jungen Umlauf  
Hof zu geben der Umlauf - dinst die Pragmatische  
und dinst die dinst abhies ferner, die dinst die  
auf ein Drittel, ungenügend auf ein Drittel und ein Drittel.

Die galizische Credit - Anstalt, ist demnach nicht mehr  
Allgemein zu einer dinst die dinst die dinst die  
Einseht aber größtmittel eine dinst die dinst die  
eigentliche Hilfe bewirkt für die Allgemein dinst die  
nicht die dinst die, für die dinst die dinst die

von keinem verantwortlichen folgen, weil diese Landes-  
Justitionen nicht nur nicht im Lande ist, sondern  
sie in der Provinz Genua selbst verantwortlichen sind, das  
zukünftig und die Provinz, welche selbst in der  
Genua selbst verantwortlichen, und welche selbst  
zu ihrem verantwortlichen verantwortlichen, verantwortlichen zu-  
zusammen.

Insbesondere ist die monatliche Verbindung, welche diese  
verantwortlichen zu den Provinzen selbst im Lande selbst  
sind, und selbst nicht nur im verantwortlichen  
verantwortlichen, sondern auch die Verantwortlichen selbst nicht  
verantwortlichen, weil die Landes-Justitionen selbst die  
allgemeinen Landes zu selbst, verantwortlichen selbst  
selbst der verantwortlichen selbst die selbst, und die  
verantwortlichen der verantwortlichen selbst, verantwortlichen selbst-

## Einfluss und Folgen des Gesagten auf die Verhältnisse Galiciens im Allgemeinen

Es wird wohl Niemand bezweifeln wollen, dass die  
Provinz Genua selbst der National selbst in  
den Landes zu selbst sein - die Landes selbst  
die verantwortlichen selbst und die Landes selbst, aber  
übrig ist nicht nur selbst, sondern selbst  
Zusammenfassung der Landes selbst und Landes.



Uebrigens sind die beschriebenen Antworten für die vorerwähnten  
Fragen, ist eine Bestätigung der von dem allgemeinen  
Verfasser! —

Oben nicht mit dem Zweck der Darstellung. So  
beinhaltet die Beschreibung der Pflichten der  
Menschen zu demselben das Prinzip, welches demselben  
in den beiden gegenüber, nicht für die mit diesen zu  
ergänzen, oben im ersten gibt Miller für die nicht.

Die Beschreibung des demselben ist demnach das  
Bestimmte des demselben, die nach der Aufgabe des Natür-  
lichen Beschreibers.

Die Nationaltheorie im ersten oben nicht wie die  
Gemeinschaft und die Nationaltheorie, sondern wie die  
sonstige, die man sich nicht in der Natur kann  
bei dem beschriebenen Beschreibungen der Natur  
die Natur nicht zum höchsten der Natur  
verstehen, wie in demselben demselben  
und demnach das demselben im ersten der  
demselben systematischen Darstellung nicht,  
selbst nicht in demselben demselben demselben  
als schon in demselben demselben demselben,  
welche demselben demselben demselben, das  
für die demselben demselben demselben, das  
demselben 10 bis 12 Jahren demselben — demselben  
demselben demselben demselben demselben — dem  
10 bis 12 Jahren demselben demselben demselben demselben

bezeichnet zum geringen nicht wie ein Logos dem  
Gottessprache, aber auf sein in Menschheit  
in Galizien verflochten zu werden.

Und eben in Galizien birgt die Notwendigkeit der  
Menschheit und der Unvollkommenheit der menschlichen  
Sitten menschlich und anders herum - denn in Galizien  
ist der Grundbesitz verfallen und die Wirtschaft nicht  
mehr wie in diesem so wie die Kunst der in der  
Gleich zum flüchtigen und unheimlichen der Welt  
kennt die Menschheit, so wie die Ketzerei  
den individualen demokratischen Mensch sein irgend  
was in der Welt zu tun.

Ein Logos, ein auf dem Grund der Welt zu tun,  
denen die Welt ein wenig mehr wie die Welt  
Gottessprache, weil die Welt zu der Welt ist  
haben, so wird die Welt der Welt sein,  
dieser Welt ein wenig mehr wie die Welt  
Galizien die Welt ein wenig mehr wie die Welt

des ist für die Welt der Welt, die Welt  
ein wenig mehr wie die Welt ein wenig mehr wie die Welt  
ein wenig mehr wie die Welt ein wenig mehr wie die Welt  
ein wenig mehr wie die Welt ein wenig mehr wie die Welt

Die in demselben Sinne folgenden Stellen sind nicht zu verstehen

Die vorerwähnten Paragraphen, in welchen die gütlichen  
Verhältnisse zwischen dem Kaiser und dem Reich  
festgesetzt sind, können in keinem Falle gütlich  
beendet werden; weil die Kaiser, die von dem  
Reich für die gütlichen Verhältnisse der  
Reichsstände, in demselben gütlichen Verhältnisse  
nicht bestimmt sind, nicht zu verstehen.

Die folgenden Bestimmungen hinsichtlich der Reichsstände  
sind nicht zu verstehen, als ob sie die Reichsstände  
in demselben Sinne, und in demselben Sinne, wie sie beide  
von dem Kaiser für sich selbst in gütlichen Verhältnissen  
Paragraphen festsetzen, binden, sondern von  
Aber nicht zu verstehen.

Die gütlichen Verhältnisse können durch  
gütliche Verhältnisse festgesetzt werden. Diese Verhältnisse haben  
unabhängige Gültigkeit, die durch die Reichsstände  
in demselben Sinne der Reichsstände in demselben  
Verhältnisse, weil die Reichsstände die Kaiser in dem  
Reichsstände der Reichsstände liegt, weil  
die Kaiser in demselben Reichsstände die  
Kaiser für sich selbst, und die Reichsstände  
von dem Reichsstände - Reichsstände nicht  
den gütlichen Verhältnissen, die sie nicht zu verstehen





Freiheit zu seinen Nationen, und ein allgemeines  
Recht-Verabreichung in einer bestimmten Form  
seiner Gesetzgebung geschehen.

Auf den ersten Blick ist es ein allgemeines Re-  
chtswort das geistliche Landbesitz, das geistliche  
Grundbesitz, bedingt in seinem geistlichen  
Sinn, dass in demselben Aufsicht der Unterwer-  
nung, und in demselben geistlichen Rechtswort,  
welches die Menge der Angehörigen, und das  
Namentlich 1786, alle seine mit dem bürgerlichen  
Gesetzgebung und den Verhältnissen der gesetzlichen  
Rechtswort in dem gesetzlichen.

In seinem Unterwerfung-Rechtswort, voraus  
dass die Art der Landbesitz, der geistlichen Unter-  
stand, ist die fast vollkommen Aufsicht der  
Unterwerfung seiner Angehörigen, eine Peragra-  
tion für die mit 50 Jahren unterworfen sein,  
und den Bedingungen, die geistlichen Aufsicht wissen,  
und geistlichen Aufsicht der Aufsicht, als  
natürliche Folgen, die ihre Angehörigen Ballung,  
den Aufsicht der Art der geistlichen Aufsicht  
die Art der Aufsicht. In seinem geistlichen Aufsicht  
Angehörigen, die seine Aufsicht der ge-



daß wir nicht den geizigen Adel in seinen Prachten  
 als Untertanen und Lehnherren, sich gut wüßte glänzen  
 und nicht den Kullerassen in unsern Kammern  
 heimlich zugetändelt, in ihren unmaßlosen  
 Aufwänden immer süßer wird.

Diese Aufwände ist in Guelzinn unter dem Land-  
 rathen fast allgemein, und die Einpöbelung aller  
 Orden gänzlich und auf allen, wie so können heim-  
 liche Aufwände zum Kaufe, welche un-  
 kühlig durch die Militaria fortzubringen muß sich  
 zeigen.

Es ist sehr bemerklich, daß Britten in Guel-  
 zinn über alle den Kaufleuten das Wohl  
 sonder zu Tag gänzlich sind - und daß die  
 Kaufleute im Verhältnisse mit den vorliegenden  
 Gütern, zu weitern Ausdehnung der Maßregeln zu  
 gehen werden.....

II. Abschnitt.

# Beweggründe

welche der landständische Landtag hervor-  
gerufen, und sowohl gegen, als für diesel-  
ben sprachen - mit einem abschließlichen  
Vorschlage, einer möglichen Ablösung der in  
Galizien bestehenden Unterthanen Pflichten.

Mit Zuredung gefaßt werden, denn  
insoweit man auf einen, der mit  
den Justizien verfahren, und das zum  
allgemeinen Wohl wirklich Noth,  
wendige, in seinen Vorfahren  
zu nicht verfahren werden.

Die Bewegung, welche den landständischen Klagen  
 Anwendung finden, beruhen auf den einzigen, wirk-  
 lichen Grund, in jenen Ländern vorfinden obgleich nicht von  
 läublichen Gesetzen; dass das Fortdauern der bestanden  
 Unvollständigen Verhältnisse, neben der steigenden Demoralisa-  
 tion des Landvolkes, sowohl dessen Aergerniss, als auch der  
 Landes Wohlthat Gefahr drohend erscheint - wie auch, dass  
 nach der Einrichtung, so wie der ~~Land~~allgemeinen Auf-  
 richtung des Landvolkes zu beschaffen, diese Verhältnisse  
 ohne den nöthigen Maßregeln und Begünstigung, lan-  
 ge nicht mehr bestehen können.

Die natürliche gesunde Vernunft weicht ab alle Vernunft-  
 ihn begründet, dass es besser wäre, aus ihm bestanden  
 selbst mit einigen Opfern <sup>in der</sup> Freiheit zu verbleiben, -

Dieses natürliche Gefühl, diese natürliche Ansicht, ist mit  
 einer wenigen Ausnahmungen im Land vorfinden - weil  
 die Verhältnisse mit ihm bestanden und sich nicht bilden  
 fast allgemein erscheint, und jeder mit einer Lege wil-  
 lig freizustehen weicht, in welche, mit ihm besten Willen,  
 die Möglichkeit irgend freizugehen, mit ihm Ausforderungen der  
 Zeit, der Verhältnisse, und der unfehlbaren Pflichten nicht zu  
 vereinbaren ist.

Obwohl die Umstände, selbst die Anerkennung der Nothwendig-  
 keit führen noch nicht die Möglichkeit der Auslieferung nach sich.  
 Die Auflösung oder Veränderung der in Galizien bestanden

Unter dem Aufblick der ist eine Folge von fünfzig  
Jahren, welche durch den Zustand der dabei bestehenden Verhältnisse,  
zu, nicht nur bis zu dem fünften Jahr der Regierung, wenn nicht  
nicht zu dem fünften Teil der bestehenden Grundbesitzes,  
man nicht Zeit setzen; aber im Land selbst eine Ver-  
änderung herbeiführen können, und die sich selbst zu  
den, ein selbstbestimmtes möglich zu wenig was - dem

1. Wenn die moralisch auszubildeten Mensch, welcher die  
Pflichten der gesellschaftlichen Lebens in einem jungen Mann,  
lange zu erkaufen, bei der Veränderung der seit Jahrhunderten  
bestehenden Verhältnisse, nicht leicht zu ändern geschehen  
können, - welche Verbesserungen können nicht bei einer Volk-  
masse herbeiführen, die beizut mit einer sehr geringen  
Anderung, unter der Aufblick der, Gewohnheit - unter der  
Gewohnheit - Masse, unter Pflichten, die zu wenig verhalten. Die  
Folgen ihrer Aufblick der lassen sich nicht ändern, so  
wie, nach zu erkaufen, wenn nicht zu dieser Veränderung, der Grad  
der Veränderung, so wie der Bestehen, die selben zu erhalten,  
welche in Galizien nicht zu erhalten sind, in Aufblick der.

2. Die ungemein großen Teil der galizischen Landvolk ist  
in einem sehr unruhig. - Die Kultur der einen Gewohnheit,  
richtig, ohne unangenehme Bildung, können nicht nur  
für die selben, aber nicht für die Allgemeinheit der waffen;  
die Folgen haben, weil der Mensch zu jeder Veränderung  
verhinderet werden müssen, - und nicht nur das Gute,  
was man durch die Veränderung vorzuziehen, aber nicht das

saufen Gewohnheit zu Grunde gehen kann; und das Buch  
 wird sehr selten, manchmal selbst unmöglich wird. - Galicien  
 hat die Leibeigenschaft! Wo muss es sein, wenn die wäckeren,  
 die Besessenen und die unerschrockensten Anführer, die Man-  
 nern vor dem Verstande ausgetroffen werden?

3. Die Unfähigkeit des galizischen Landvolkes ungeschult,  
 seine Uebel in Grundrüge zu ändern, alles das Klüften zu schen-  
 ken, welche unter ihm ungeschult sind, demselben ungeschult  
 sind. - Ist das galizische Landvolk in seinem jetzigen Verfall  
 und demoralisierten Zustande geblieben, dieselben zu über-  
 ungen? - und wo sind die Mannen die bei unselbst in Pol-  
 land und die Klüften des jetzigen Grundes ungeschult sind,  
 was? - Das gute Wille der Besessenen und die Uebel, können  
 in dem beständigen Zustande sehr wenig helfen - warum die  
 selben hat das galizische Landvolk seinen Verstand, sei-  
 nen Verstand, seinen moralischen Verstand. - Jetzt werden  
 die Grundbesitzer beauftragt, dass sie ihren Besessenen und den  
 Verstand nicht immer verfluchen; sondern sie aber  
 abgeben, so müsste sich nach dem jetzigen, dass diese Aus-  
 gabe sehr selten, und unter ihm beständigen Verhältnissen  
 zu lösen fast unmöglich war! ...

Aber diesen Unwissenheiten entgegen, setzen wir Mil-  
 lionen Mannen, die von der allerhöchsten Gnade, des aller-  
 höchsten Herrschers - unterstützt von ihm guten Will-  
 den ihrer Mitbürger, das künstliche Ziel erwarten. -  
 die ersten Menschen sind dieselben in solchen Massen,  
 die zweite würde ihnen zu Theil, wenn die sich beizubringen

Zukunft für die Welt der Ungläubigen werden können. —  
Allgemeines Landes-Verfassung, und politische Zukunft, wofür  
in diese verfassung die Abgrenzung begründet und die gesetzl.  
die Verfassung mit der allgemeinen Verfassung  
sich und unauflöslich binden. —

Das größte Land ist seiner Natur nach mit einigen  
Bewohnern gut — sein natürliches Gelingen, die Gabe, mit  
welcher die gültige Verfassung, sowohl die selbst, wie die Land  
bestimmt ist, werden und die Abgrenzung der Verfassung  
und Verfassung, um die ersten Schritte zu tragen. —

Mit dankbarer Anerkennung und jeder zu lassen, die Punkte  
die verfassung Abgrenzung, die Verfassung, in der Gabe  
die Verfassung über alle Verfassung sind gegeben.  
Aber was ist in dieser politischen Grundgesetz der Ver-  
fassung gegen die, was in der Gabe der Verfassung  
sich, allen Verfassung liegt? und sind irgend in Ver-  
fassung zu lassen, was bei einer allgemeinen Ver-  
fassung, bei einer allgemeinen Verfassung, die Verfassung  
Verfassung der Verfassung zu lassen in Verfassung.

Und diese Verfassung Verfassung nach? Auf die Ver-  
fassung zu lassen, in der eine von der Verfassung, die  
größeren Verfassung nach binden, und zu jeder Ver-  
vollständigung geeignete Verfassung, in Verfassung,  
nach und Verfassung, und Verfassung in Verfassung  
Gabe der Verfassung in Verfassung, Verfassung und alle  
verfassung Verfassung !! — Verfassung. In wie fern und  
in der Verfassung Verfassung, die Verfassung Ver-

belfe Vertheidigungskraft faßbar, und den größern Grund-  
 eigenthumern, nicht in die Nothwendigkeit gesetzt wird, diese  
 Verpachtung einzelner Güter den jetzt in Masse zu verkaufen  
 zu werden, aus der Einsparung abzutreten - welche bei den  
 jetzigen Verhältnissen ohne wirkliche Verpfändung im  
 Lande geschehen, und weil sie nicht zu verlieren zu  
 können, selbst der bestmöglichen vortheilhaften Ordnung zu folgen  
 Lust sein können; in sofern wird es diesem Manne  
 unmöglich, diese Verpachtung kleinerer Capitalien, in  
 dem Umkreise ein paar hundert Tausend zu finden,  
 und sich in möglichste Qualität einzusetzen. —

Ueber die Art der Forderung, der in Salizien bestehen.  
 Den Robbottis Schuldigkeit im Allgemeinen.

Es gibt wenig Länder, wo die Unterthanenpflichtigkeiten, so  
 ungleich vertheilt vorkommen mochten, wie in Galizien.  
 Diese Unrichtigkeit ist hervorgerufen durch die irrigen Meinungen,  
 in denen im Jahr 1770 vorgelegten Nutzungspassionen,  
 sogenannten Mark Inventarien, wie auch durch die Aus-  
 legung des wirklichen Bestandes, in den Prohibita generalia zu  
 vorsehen; — was daher in vorgelegten Absicht,  
 unter dem Titel Urbarialpflichtigkeiten bekannt war,  
 der ist. — Aber die zweite und zwar wesentliche Ur-  
 sache der Unrichtigkeit beruht in den Dotationen, die  
 denen auf denselben bestehenden Verpflichtungen, nicht  
 in die frühere Zeit, und beruht auf den früheren  
 Verhältnissen, welche das ganze Königreich betrafen.

von ihnen ausgeht war. —

Im östlichen Theil, welches unweit abrosan den feind-  
zufallen beschyestalt wurde, und wo türkische, Perser-  
ische und Arabische und hellenische Gärten mit den,  
zu Mehren das Land unweiteten, konnte wir natürlich  
für die Anpflanzungen nicht lockend sein. —

Die Bevölkerung war in diesem Theil des Landes geringere,  
denn alle Hof aus ihm, der Anpflanzung ausgehender  
Gegenden, oder wurde in den Pflanzungen gesät; da  
nun waren die Grundbesitzer weniger zahlreich, um wenig-  
stens die besten im arbeitenden Mannesklasse zu erhalten,  
in Vergleich zu den andern Theilen des Königreichs, und  
wäre die Grund Dotationen für die Landwirthe setzen  
zu stellen, oder die Forderungen wegen Abgaben und  
der zu leistenden Pflichten, zu vermindern. —

Im folgenden östlichen Theil traten uns die  
Länder hervor — In dem westlichen Theil sind neben  
kleinere Dotationen, die auf dieselben zu stellen  
Pflichten, um nicht größer, und geschäftlich  
unerschwinglich, gegen die in dem östlichen Theil  
vorzukommen — die Bevölkerung nun nicht selten,  
und deswegen der Markt der Grundbesitzer nun  
nicht selten. —

Aus diesen verschiedenen Umständen, so wie aus dem der  
Kriegsverpflichtung und weil das Landvolk sowohl durch die  
Religion, als durch die Verhältnisse mit den Grundbesitzern  
pflicht in unsere Bevölkerung kommt; auf die die Bildung

das Landvolk in dem westlichen Theil mehr vorzu-  
rückt - darinn

Wenn die Veränderung der bestehenden Verhältnisse  
sich nicht durch die Natur der pflichtigen Robben  
aufhalten lassen, oder selbst nur in dem geringen  
Theil derselben praktizirt werden, nach dem Rechte, so  
kann dieser Fall, nur in dem westlichen Theil des Landes  
eintreten; weil dessen die Notwendigkeit der Er-  
werb, als natürliche Folge des minderen Ansehens  
selbst und der sich mehreren Bevölkerung, wenig-  
stens für den westlichen Theil, schon wirklich eingetreten ist.

Das Unglück scheint in dem westlichen Theil  
nicht, sowohl in den Verhältnissen, wie auch in der  
Natur der Menschen. - Mit wenigen Ausnahmen ist  
sein die Ursache, schon als natürliche Folge der un-  
günstigen Abwesenheit, ein charakteristisches Zug  
des Landvolks. - Da es in früherer Zeit viel bei  
den Missethätigen, so ist ein gewisser Grad von Feindsali-  
gen gegen die Natur, was nicht zu ihm gehört, zu  
seiner Natur geworden - Hier wird jede Pflicht  
zum Schaden der Natur geglaubt und trotz der moralischen  
schon unvollständigen der Natur der Natur  
auf den ersten Grund zu setzen.

Die Notwendigkeit der Natur kann der gei-  
stigen Theil des Landvolks nur in so weit, in wie fern  
dieselbe entweder durch die bestehenden Verhältnisse

da eine unumgängliche Notwendigkeit zu dem Ue-  
bertragungen ist; von dem freiwilligen, den Uebersied-  
lungsvertrag, hat derselbe bis zu einer Zeit wenig,  
oder gar keine Begriffe, und bräunt denselben gewöhn-  
lich nicht, weil sein Grundbesitz groß, und seine Bedürf-  
nisse gering sind. — Der Uebersiedelungsvertrag ist in  
demselben Grade billiger, aber die Uebersiedelung selber. — Dem-  
nach die Uebersiedelung der beständigen Robbottspflichtigen  
wäre in dem östlichen Theile von Galizien, sowohl für die  
Uebersiedelnden, als im Allgemeinen für den Ueberbauer,  
erwünscht. Die Geldreduction fast unmöglich, weil der  
Landmann wegen seiner moralischen Abarbeitung  
als auch wegen der Unbilligkeit der Landes-Produkte sehr  
selten die Zinsen beizugehen könnte; und die in ihm zu erhaltenden,  
seiner Posen gewaltigsten Uebel der Uebersiedelung sind für die  
Zukunft der Landesvolkes unüberwindlich, weil derselbe gewöhn-  
lich zwei Drittel seines Grundbesitzes abgeben müßte,  
um, um nicht zu arbeiten. —

Die Geldreduction.

Wenn in einem Lande die Civilisation, die Bildung und  
die Züchtigkeit im Uebermaß so weit vorgeschritten sind, daß jeder  
einzelne Mensch bei Uebernahme seiner Pflichten, in  
dem höchsten Grade die Freiheit zum Erfüllniss  
derselben findet: kann die Uebernahme der pflichtigen Robbott-  
pflicht nicht werden, weil derselbe durch die freien Mittel seiner  
Lust unterhalten werden könnte.

Dieser Zustand ist wie oben angegeben, in dem westlichen  
 Theile Galiziens und in dem östlichen ganz  
 auf nicht eingetretten — Darum konnte jede allgemeine  
 Verfügung, welche die beständige Robbott Befreiung auf  
 Zinsen enthält, im Allgemeinen nicht wohlstand wirkend,  
 und der Landwirthschaft zuwider sein. —

2. Die Einwirkung eines unabweislichen stabilen Zin-  
 ses für abgetretene Grundstücke, kann billigen Werth  
 nur in einem Robbott oder Natural Abgabe bestanden,  
 weil in diesem Falle der Werth des Grundes, dem Werth  
 des Grundes der Abgabe fällt. — Anders ist es mit dem  
 Galizien — das Geld ändert seinen Werth für sich und  
 in sich, und je geringer derselbe wird, desto höher steigt  
 der Werth des Grundbesitzes und der Robbott. — Da-  
 rum sind die Galizien nur mit zeitweiliger Abwän-  
 dung gestattet und billig — würde heute jemand, die in  
 Galizien vorkommenden Grundzinsen, wenn dieselben auf  
 in Abrechnungen gestattet werden, als vorerster Schritt,  
 gung, für das abgetretene Grundbesitz, annehmen?

3. Die Reduktion auf Geld wäre nicht eine Lösung der Frage,  
 aber nur eine Veränderung des Bestandes, welcher die  
 Haupten nicht pflichtverpflicht, aber in der Wirklichkeit  
 mit dem Lande, — dem die Verantwortlichkeit würde zuge-  
 rechnet, dass die pflichtigen Robbott sowohl der Justiz nach,  
 als in dem Lande praktizierten Werthe entsprechend,  
 und gestattet werden, in welchem Falle in Folge der Ver-

gewollt der weisheit, als der vöthliche Landmann zu-  
trakt aufnehmen würde. Besonders dortan, wo die  
pflichtigen Abbotz unverschuldigsmäßig zu den Dolati-  
onen verhalten.

Man kann 100 Tage im Jafon von 10 oder 12 Jafon,  
biten, weil man im Jafon 365 Tage zählt, aber für  
100 Tage pflichtigen Abbotz zu bezahlen, wäre nicht so  
billig, weil der Grundbesitzer wenigstens in Galizien  
keine besonders großen Vorantken abwirft. Eine  
wäre wohl die Philantropie und schweren Zinsen.

4. Wenn die Galizier ein Jafon fortsetzen im Grund,  
Jafonpflicht übernehmen, und dieselbe in Hand setzen  
sollen, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, so müßten  
die Execution derselben streng und unerschlinglich sein,  
in welchem Falle wenigstens die vöthliche Galt Gal-  
ziens, die Jafon nicht ablassen können, daß der Land-  
mann im ersten Jafon, oder seinen Verbindlichkeiten  
durch die Sequestration bewirkt, in Luzern nicht un-  
schuldig, in die Zustände Anfertigkeit, sowohl der Grund-  
zinsen, als auch der Cameral Steuern vorfallen,  
aber auch seinen Grundbesitzer in die größte Verlegen-  
heit setzen müßte, weil dieselbe zugleich seine Verbind-  
lichkeiten zu erfüllen, unfähig gemacht werden könnte.
5. Die Verweisung des Grundbesitzes besteht in Galizien,  
sowohl in der Cameral, als Privatgütern; und die die  
Ausstattung der Zinsen größtentheils und fünfzehn

Zeiten sich etabliert, so sind dieselben, wie gesagt wor-  
 den, sehr niedrig. - hat diese zur Verbesserung der  
 Landwirtschaft, als auch zur Verbesserung des Land-  
 manns beitragen? man untersucht und wird sich  
 überzeugen, dass die größte Ursache als Folge der  
 Ländereinkauf und des Pflanzens, in solchen Zeitverhältnissen  
 manchen fast durchgehenden Ursache, was zum Beweis  
 ist, dass in Galizien auch in diesem Falle die  
 Theorie mit der Praxis im Widerspruch steht. -  
 Überzugeschrieben, dass die Reduktion der besten  
 der pflichtigen Robott auf Geldzinsen, für die Un-  
 terschieden des vorerwähnten Gut, mit sich führen  
 würde; so kommt die zweite Frage, welche für die er-  
 heblichste Folge der Angewandtheit von glücklicher  
 ist - nämlich die Ursache, die neben einer solchen Man-  
 dung, bei ihm bestehendem verpflanzten Zustand  
 der großartigen Teil der galizischen Grundbesitzer  
 bedroht, weil wie gesagt, wenigstens in der er-  
 sten Phase, die Einkünfte ungenügend, der Markt  
 der Güter, mittels der Hypothek vermindert, und  
 die Abgaben auf die industrielle Landwirtschaft  
 vermehrt werden. -

Der Mangel der Capitalien und des Credits  
 wird jede Rettung unmöglich machen, und Lan-  
 dem von Familien der Ursache sein geben.  
 Diese Voraussetzung ist falsch, - sie gewinnt sich

auf die gewöhnliche Weise des Landes, das bey uns  
den Befehl hat, und eine Gewissenssache zu  
künflich nicht in die Hände beständigem. — In  
dem die man sich die Lösung der Sache in der  
zukünftigen Verfassung Galizien liegen kann,  
und man sich diese Lösung nur bei der allge-  
meinen Zusammenkunft und der Uebersetzung der  
Sache königlichen Substanz, ganz gewiss folgen  
auf sich ziehen können, so erscheint es für die ge-  
wöhnlichen Sachen als schätzbare Unterstufung,  
da in dieser Hinsicht gesammelte Gedanken, die  
allerhöchsten Ueberzeugung anzuwenden zu sollen. —  
Die vorerwähnte Unterstufung ist weit aus-  
serhalb zu glauben, daß es diese Sache zu lösen  
in dem Sinne werden. — aber die man sich ein  
zahlen Gedanken nicht zum Vorhanden geben,  
und zur Ueberzeugung die möglichen Gedanken bei  
Sachen können, so magt daselbst, die Ueberzeugung  
von der unigen Ueberzeugung an den Herrn,  
und sein Land in der Voraussetzung, daß das  
von ihm Ueberzeugung, die sich königlichen Substanz  
möglich Ueberzeugung werden; nachher  
den Hofstaat in Besondere und einen gewöhnlichen  
Sachen vorzubringen. —

Die Ueberzeugung der nachfolgenden Hofstän-  
ge befindet auf der Galizien allerhöchsten

J

linfamen Pfandfchul, des galizifchen Credit Anftalt,  
 welche in diesem Falle des neuen Grundbesitzes, des  
 sowohl in dem Leasingen des Grundbesitzes, als des  
 Unterthanen sich befindet, als Hypothek an-  
 nehmen, und dem zugekauften Credit An-  
 stalt zuwenden werden. —

Vorstellung einer möglichen Ablosung  
 des in Galizien bestehenden Unterthanenpfandbesitzes

- S. 1. Ein allerhöchster Befehl des Kaisers, den  
 bestehenden Grundbesitz für künftige, oder für  
 auf den russischen Grundbesitz bestehenden Leasingen für  
 abzugeben gegen Befreiung einer gewissen  
 Geldsumme.
- S. 2. Nach diesem allerhöchsten Befehl des  
 Kaisers in Galizien des unterthanigen Gemeinwesen  
 in der Regel, an dem galizischen Credit Anstalt  
 gleich den übrigen Dominien Geld zu nehmen;  
 und ihn ihnen zum Kauf der Ablosung zuge-  
 wandenen Credit, unter Befreiung der vor-  
 gesetzten Summe zu verabreichen. —
- S. 3. Ein Gesetz, welches auf dem Grund des  
 Gemeinwesen abzugeben Grundbesitzes; indem  
 der Unterthan in den angegebenen Grundbesitz,  
 auf Befreiung des galizischen Credit Anstalt,  
 verbannt und seine Pfandfchul werden.

§. 4. Die Rückzahlung der Oblige geschieht in  
der Form des jährlichen Credit Ausfalls unter  
normalen Zeitraume von 40 Jahren, welcher  
in Uebereinstimmung mit der Bestimmung und  
Forderung der Oblige.

§. 5. Die Oblige selbst konnte nach gesetzlicher  
Rechtsvorschrift, zwei Drittel der zur Ab-  
lösung anfallenden Summe ausbezahlen, je so-  
gar in der Bestimmung, dass dergleichen Betrag  
kürftig Grund als freie, an ihrem willkürlichen  
Wort in der Bestimmung der zur Auszahlung  
lassen zu müssen, bis auf zwei Drittel  
ausbezahlt werden.

§. 6. Die Ablösung kann nicht durch einzelne Unter-  
nehmer, sondern durch Gemeinden vorgenommen  
und die Oblige bewahrt gehalten werden.

§. 7. Für die Abzahlung der Oblige in vorerwähnter  
Form kann, jedoch die Gemeinde in concreto,  
wobei die gemeinste Oblige unter sich, und zwar  
unter der Mitwirkung der vorerwähnten Behörden  
Präsidenten der auf jedem einzelnen Gemeinde-  
bezirk anfallenden Betrag nach der Art der für  
den bestehenden Concretal Grundsteuer zu bestimmen  
müssen, und später erquiren können.

§. 8. Alle Bedingungen der vorgewandten Abzahlung  
kürftig, wenn nur von Seite der k. k. Reichs-

unter vorläufiger Abzehrung wöflich, das was  
nächst in Grundwischen mit allem, was zur Auf-  
rung einer ordentlichen Landwirthschaft inun-  
gänglich notwendig ist, zu erforschen, und sich in all-  
gemeinem einen Pflanzbauzeit anzuweisen.

§ 9. In Execution der nicht abgezinsten Renten, zu-  
samt durch die galizische Hofkanzlei, nach der bei der  
Voraussetzung vorgeschriebenen Ordnung.

§ 10. Der Ort der Ablösung.

In Betrachtung der in Galizien abzuhaltenen  
Verfallnisse und um die Möglichkeit der Ablo-  
sung - ungeachtet der vorerwähnten Zustände der  
Unterthanen allgemein zu erforschen, kommt nach-  
stehend eine Stelle der Ablösung anzuordnen  
werden.

a. In Gemeindefällen, nach vorläufiger Erfors-  
chung der vorgeschriebenen Befehle und fünfjährigen  
Aufsichtigung - die zu zugestehenden Uebeln bei  
der galizischen Credit Anstalt, und geht ihn auf  
zukommenden Pflanzung aus eigenen Land,  
wenn die Ablösung mit dem Betrag der Bezahlung  
in Betrachtung steht. - z. B. anzunehmen, daß  
der Betrag der unterliegenden Grundbesitzer in  
einer Gemeinde auf 15.000 / Cuzen sich beläuft; und  
der Creditfuß auf zwei Drittel vorausgenommen  
worden ist, so muß die Gemeinde eine Ablösung

im Betrag von 10000 fl. Omg., und indem sie zur Ab-  
zahlung der an die Credit Anstalt unterfallenden  
Ratten sich verbindlich stellt, wird dieselbe verpflichtet,  
sich an dem unterstehenden Verhältnisse zu  
halten, und die Anstalt jährlich neu aufzumachen zu  
lassen, um die Grundsteuerpflicht 500 fl. Omg. in der  
neu zu bezahlen. —

b. Wenn die Gemeinde nicht die Mittel besitzt, die  
nach der jüngstigen Auflage der Grundsteuerpflicht  
aus der pflichtigen Kaufschillingsteuer in der neuen  
abzugeben, so gestattet unterhalb der Ratten der  
verpflichteten Befanda zwischen dem Grundsteuer und  
der Gemeinde ein gütlicher Vergleich, der  
dort, dass die abgängige Geldsumme mit zu-  
kunft der auf die neue Zeitdauer unterhalb  
der pflichtigen Steuerpflichten mittelst Mah-  
nal Robbat abgetrennt und abgezahlt werden.  
Zu dem zur Ablosung bestimmten Capital beträgt  
15000 fl. Omg. — die Mahnalsteuer ist bis auf zwei  
Drittel des unterstehenden Grundwertes, als  
gestattet angenommen, so lässt die Gemeinde  
bei der Credit Anstalt 10000 fl. Omg. — übernimmt  
gegen dieselbe die Pflicht der Rattenzahlung —  
und gegen die Grundsteuerpflicht in einem güt-  
lichen Vergleich die Verbindlichkeit mittelst  
einer, zugelassen von 1000 Zins und 2000 Zins,

J.

Leigen beurtheilung Arbeit - zu solch zu wissen,  
 den Natural Robbath in einem Jahr von 15  
 Jahren, den als Schuld verbleibenden Restbetrag  
 von 5000f ohne Zinsen gesetzlich zu zahlen,  
 abzugeben und zu quittieren. -

c. Wenn die Gemeinde die zur Ablösung des Ruck-  
 cal Grunde erforderlichen Geldsumme, als Malise bei  
 der Credit Anstalt aufzunehmen, Willens wäre, so  
 darf die Katastralmessung zu denken nicht im Grunde sein  
 sollte, so könnte in diesem Falle von Seite der Credit  
 Anstalt, die Malise der ganzen Ablösungssumme, auf  
 die gesamte Hypothek der Gemeindefaxe und der Ge-  
 meinde bewilligt werden, - wobei der Gemeindefaxe  
 durch die mittelst eines Vergleiches zu bestimmen.  
 die Maß- Robbath aufserdient, die Katastralmessung  
 auf sich nehmen und dieselbe auf seinen, die Gemein-  
 de aber die bewilligte Malise auf die einzeln  
 künftigen Grund eigenthüm, selber zu stellen verpflicht.  
 set wäre. -

den Maßbetrag der bestanden Robbath stand der  
 Gemeindefaxe, und zwar wird ihm bewilligt zu sein,  
 weil die zulässigste Pfand- Zinsen nur 4/100 Prozent betra-  
 gen, die Gemeindefaxe dieses Percent auf Anweisung  
 der Gemeinde abzahlen und mit einem Prozent Abzah-  
 lung das zulässige Capital bilden müsse, - sonst  
 wenigstens auf die, um ihn künftigen Fall verminderte  
 Robbath, durch die Dauer der Abzahlung einen geringen

den Aufführung stellen können.

z. B. Das auf die Ablösung der Realgüter  
ausfallende Betrag wird auf 20000 Cgr festgesetzt,  
und die Umlage auf die gesamte Hypothek des  
pflichtigen und unterliegenden Grundeigentums von  
den Creditbanken bewilligt. —

Die Abgaben der Gemeinde übernimmt die Gemeinde,  
sowie die Verbindlichkeit, die die Creditbanken  
ausfallende Beträge im Betrag von 1000 Cgr je  
Luf zu bezahlen, und wird für diese Abgabe von  
den Gemeinden durch entsprechende, durch die  
Gemeinde, welche von pflichtigen Realgütern, je nach  
4000 Tgr je Luf abwärts zu einem Viertel der  
Realgüter 1000 Tgr auf Anfang des Jahres, zur Tilgung  
des geliehenen Capitals ausfallenden Betrages durch  
die ganze Zeit der Rückzahlung festzusetzen. —  
Die Hypothek für die Umlage, besteht aus dem  
als selbständig gesichert, weil man voraussetzen  
muss, dass die gesetzlich gegründete, wenigstens  
in einem Drittel der wirklichen Umlage, dem Real-  
güter Kapital gleichkommt; — demnach die zur Ablösung  
der Realgüter ausfallende Summe, wenn die  
selbe auf die gesamte Hypothek im Ganzen über-  
tragen würde, den gesetzlichen Creditfuß nicht über-  
steigen würde, — wobei noch wegen besonderer  
den eine zwarthmäßige Verfügung, jedoch Missbrauch  
beifoligen können — die demnach Umlage angesetzt

aber schon aus der Gemeinde als unzureichend, weil die  
Kobold mittelst Kautionsstellung besser bezahlt, auf die  
unrichtigen Wirthschaften zu sein. —

D. Falls die Gemeinde zur der Ablösung der Rüstikal  
Gemeinde, mittelst einer Uebereinstimmung sich nicht herbeilassen sollte,  
und die Gemeindefürsorge dieselbe aus freier Willen  
oder durch Umständen gezwungen, zu bewerkstelligen  
bereit wäre, kann man auf unter diesen Umständen,  
in der Ablösung der Ort zu lassen, dass die Gemein-  
den mit Einwilligung der hohen Landesregierung, die  
Gemeinde zur Ablösung, der Rüstikal Gemeinde anfallende  
Summe, auf die Hypothek eines Rüstikal Gemeinde-  
besitzes bei der Credit Anstalt mit der Verbindlichkeit der  
Kautionsstellung, und der gleichzeitigen Erklärung besetzt,  
dass die die Uebereinstimmung nach einjährig jährigen Lauf-  
zeit der bestehenden Verbindlichkeiten; d. h. ist: die zur  
Bilgung der Uebereinstimmung vorgeschriebenen Zeit, sonal-  
ten lassen besetzen. —

z. B. Die ungenutzte Uebereinstimmung der Rüstikal Gemein-  
besitzes, beläuft sich bei der zur Ablösung sich nicht her-  
beilassender Gemeinde auf 10000 / Cyp. — Die Gemein-  
denpflicht besetzt, nach vorangehenden Einwilligung  
von Seite der hohen Landesregierung in der Gemeinde  
Lohn auf die gesamte Hypothek, jedes und des Rüs-  
kal Gemeindebesitzes — verpflichtet sich an die Credit  
Anstalt die anfallenden selbst jährigen Kautions mit  
250 / Cyp. aus eigenen Fonds zu bestreiten, und gehen

den Hofe Landesregierung, daß der unterthänige  
Grundbesitz, nach Karlens von 40 Jahren vom al-  
ten auf denselben feststehenden Lehen befristet, als  
Eigentum an die Stubeffenen übergehe.

In diesem Falle aber müßte der Grundbesitzer  
den jungen Zeitweilen das Recht vorbehalten werden,  
in Folge frühzeitiger Aufkündigung - durch die  
Aufkündigung der Mietverträge, von der bewillig-  
ten Miete, an die Stadt Aufkündigung der Mi-  
etverträge der Güter der Grundbesitzer rückzu-  
geben Aufkündigung und Befreiung des Grundbesitz-  
besitzes, von der Grundbesitzer, und  
dem Stubeffenen Verfallwissen zu lassen. -

Bei dieser in der möglichsten gedrängten Länge  
vorstehenden Auseinandersetzung der Verhältnisse,  
glaubt der Hofmarschall Unterzeichnete, die Mög-  
lichkeit einer Änderung, der in Galizien bestanden-  
den Stubeffenen Befreiung, und zwar mittelst  
Ablösung der Güter zu haben - welche der ge-  
genwärtigen und zukünftigen Lage der Grund-  
besitzer, durch Befreiung der so notwendigen An-  
gaben willkommen, und gewiß den Bedürfnis-  
sen der Landwirtschaft, wie auch der Allgemeinheit  
aus wirtschaftlichen Gründen sehr entgegen  
wäre weil -

1. die Änderung nun allmählich und langsam  
eintreten, und selbst in der ersten Abtheilung

Lösung ad S. 10. lit. a Das Landbesitzer der Land-  
wirthschaft durch seine Mittel und die Kosten  
dieser der Landesverwaltung wegen Abtragung  
erfreit.

2. Durch die im Antrag gestellte Ablösung werden  
die Landkrediten gegenwärtig in Galizien bestanden  
den Kreisbesitzer gegeben. Der unterstellte Besitzer  
der seit Aufhebung der Grundsteuer erfreit, von der  
Kommunalschuld der Grundsteuer von der Last, die man  
Lohn der Last als Hauptbestand zu benutzen, und die  
Lohn der Grundsteuer von der Pflichten eines wahren  
Kommunalschuldners ist der Grundsteuer zwischen bei  
den Teilen abzugeben, und von der Lohn der  
Grundsteuer beständig, so erfreit der Lohn als ein  
Grundsteuer der Grundsteuer, und indem der Lohn  
Grundsteuer von der Civil Grundsteuer gegeben, fast zugleich  
die Grundsteuer der Grundsteuer Grundsteuer der Grund-  
steuer auf.

3. Durch die Ablösung der unterstellten Grundsteuer  
erfreit die Grundsteuer, welche der Grundsteuer zum  
Lohn gegeben wird, von allen Lasten der  
Grundsteuer und zweifelhafte Grundsteuer befreit, und  
sowohl als Grundsteuer und die wirklichen Grundsteuer  
erfreit gegenwärtig und gegenwärtig nicht der Fall ist.

4. Die Grundsteuer der Grundsteuer von der die Grundsteuer  
den Grundsteuer Grundsteuer Grundsteuer jedem zum  
ordentlichen Lohn und Lohn Grundsteuer, und selbst die

dem Falle, wenn die Ablösung unthunlicher Land  
der Untertanen mangeln, die Möglichkeit zur Er-  
werbung der Grundigentümlichkeit mit einer geringen  
Aufopferung von Arbeit, und in dem letzten Falle  
ohne alle Opfer für denselben herzustellen.

Die Verhältnisse und der gute Wille der galizi-  
schen Grundbesitzer können in größerem Maße  
Galizien die letzte That der Ablösung ad hoc  
verschaffen.

5. Ähnlich den Untertanen wird auch die Ablösung der  
Leihe in seiner eigenen Überzeugung in Pilsen  
des Landes und des Fortbestandes der Veränderung  
erhalten werden.

Die Überzeugung der galizischen Grundbesitzer  
sind im Lande, besonders im Osten. — Man weiß  
den unthunlichen Grundbesitzer mit Ruhe, Ausdauer und Beson-  
nenheit, weil man dadurch den eigentlichen Wert der  
Arbeit erkennt. Darum könnte die vorgeschlagene  
That der Veränderung für den galizischen Grundbesitzer  
die geeignete sein, weil derselbe sich ihm  
Zugewandtheit, nicht als eine Conception, aber als ein  
sein erworbenes Gut gewiss sein würde, — übrigens  
das galizische Landvolk ist im ganzen Sinne der  
Arbeit nicht gewohnt, der einzige Grund könnte der-  
selbe die Gewissheit des unthunlichen Landes  
verschaffen, weil derselbe neben dem ganzen Miß-  
trauen, die Unthunlichkeit der Arbeit zu erkennen,

baurechtlichen Anrecht.

Das ursprüngliche Bauverbot ist bei jedem vorerwähnten Punkte in der letzten Misdeutung:

Es ist sehr einfach nachzusehen, ob es sich um ein Verbot handelt.

Es ist dem geübten Volke zur Natur geworden, dass man nicht mit Unvorsichtigkeit über den Bau zu handeln, dann jedoch in diesem Misdeutung, könnte die wahren, ja die Wirkung der vorerwähnten Misdeutung, und der künftigen Landesgesetzgebung.

Abgesehen davon, dass man über die Natur der Sache zu entscheiden, muss man auch sehen, dass sowohl die jetzt bestehenden, wie auch die vorerwähnte Misdeutung zur Ausfertigung einer wohlfeiligen Misdeutung, wenigstens der Natur, seit man nicht geübt respiziert. Das ursprüngliche Verbot, und jetzt zugestanden worden wie in, sein verlor; und die für die Natur der Grundverfassung nur dazu dienen, dass wenigstens die Hälfte derselben zu verkaufen, der Natur, Erfüllung vorzuziehen und sich und die Prinzipien an der Natur bringen könnten.

Das was man erwarten wird, ist nicht unangebracht, zu selbst geübt, dass die Anwendung der ursprünglichen Natur der jetzt lebenden, der zukünftigen Glückseligkeit der Natur zu verkaufen, und derselben nicht.

/

sonst zum Ueberfluß, als zum Besonderen Gewinn, der  
Ablossung, vorzubereiten.

Die zugehörige Ablosung mit Zugestellung des  
der Ablosung nach zuzumachenden Restes des Kaufpreises  
liegt, selbst dann, wenn man, die in der Lieferung  
und sonst auch in Moralität und Wohlstand ge-  
hörigen sind, die Möglichkeit einer Befreiung der  
Freiung. —

S. M. Besondere, die im Lande selbst, die vor-  
geschriebene Ablosung entgegenzunehmen.

Die wesentliche Besondere, die sich im Lande selbst  
der vorgeschriebenen Ablosung entgegen-  
stellt, liegt in dem auf dem unterstehenden  
Grundbesitz bestehenden Besondere, die zu  
Lohn in anderen Angelegenheiten Galizien vor-  
kommenden unvollständigen, und selbst  
die Dotationen nicht gleichgestellt werden.  
— Diese auf dem Grundbesitz bestehende  
Lohn, ist ein, von der allerhöchsten Regierung  
sanctioniertes gesetzliches erworbenes Recht,  
das, selbst gegen den Willen nicht weg-  
gerissen werden kann; was sich aus der  
publischen Collision, sowohl bei der Veräu-  
ßerung, wie auch bei der Ablosung er-  
geben muß. —

Die Dotation mit 10 oder 12 Tausend Gulden

In dem oben genannten bey dem pflichtigen Jung Robbott  
 fassen, kann unmöglich nach dem Abtusse der  
 Robbott verzehret, was abgetödt was den weil  
 der wirkliche Abtuss der Fäulnis, dem wirkli-  
 chen Abtusse der auf demselben fassenden  
 Luft nicht gleichkommt - sondern bei der Verze-  
 hung die Stimmlystheit der Ausgasung und bei  
 der Ablo'sung, die unabweisliche Abbrezuehung,  
 klar hervorkommt. - In beiden Fällen also wenn  
 der Abtuffen gedemkt, und bei der Ablo'sung  
 wird selbst die gasförmige Bisanz für die Au-  
 löse in Luft zu stellen. -

Diese Luft nicht unbrauchbar zu lassen, was flücht,  
 dieselbe zu lassen, ist für den Abtuffsteller die  
 der aller Möglichstheit. - Es scheint aber, dass  
 wenn die der verzehrunge Ablo'sung, der  
 wirkliche Abtuss der Fäulnis ungenügend  
 werden wird, eine Spielweise Lösung dieses  
 Lufts, in dem fassen Abtusse der abgetö-  
 teten Fäulnis und zwar nur die Unparfa-  
 nitäten können; weil diese Misverhältni-  
 ße der Beschickheiten zu den Dotationen,  
 nur in dem westlichen Theile Galizien oder  
 in polen zu finden vor kommt, wo die Lössl.  
 Kräfte größer, sondern auf der Abtuss der  
 Fäulnis in Kräfte zu den in anderen Gegenden.

/



Das grundvererbliche Eigenthum übertragen kann. —  
 Da man bei der eingetragenen Ablosung des  
 Realgrundbesitzes mit Recht annehmen kann,  
 dass der Auktor für den Grundbesitzer nicht auf-  
 wendig verfahren, und selbst die Abgrenzung  
 des Grundbesitzes vorgenommen habe; der wirkliche  
 Grundbesitzer aber gewisser Weise nicht  
 über die Hälfte des wirklichen Wertes der Land-  
 güter, somit des grundvererblichen Eigenthums  
 geschlagen worden kann, so kann die Ablo-  
 sung des Realgrundbesitzes bewerkstelligt  
 werden. Auktorien können, indem die  
 gelizierten Auktionen durch den Auktor  
Versteigerung nicht im öffentlichen übersteigen.  
 Das durch die Auktionen der Ablosung ad e. ad § 10.  
 können ein großer Theil der gelizierten Grund-  
 güter, hinsichtlich der gelizierten Auktionen,  
 selbst in der doppelten Eigenschaft als Gläubiger  
 und Schuldner, in ein solches Verhältniß trat-  
 ten; dass die Abgrenzung der Grenzen nicht  
 im Auktionen, sondern in dem von der Auktion  
 selbst ausgehenden Auktionen mittelst gesetzlicher  
 der Abgrenzung von sich geschehen kann, was  
 die Lösung der Auktionen im hohen Grade erleichtert,  
 ist.

3. Das heißt, dass sowohl die Auktionen, sondern, wie  
 auch diejenigen Auktionen, die im 12. Tage im

zusa arbeiten, und im Gebirgsbewohner, einwohn,  
bei seiner Abhängigkeit verbleiben können, wo  
dies eine wesentliche Voraussetzung der zum Ab-  
lösung vorkommenden Grundstücke, im Willk.

### §. 12 Die Grundabschätzung

#### Ueber die Grundabschätzung im Allgemeinen

Man muß zulassen, daß bei der Abschätzung,  
eigentlich Bestimmung des wirklichen Wertes,  
der zum Abhang vorkommenden Grundstücke,  
die in der Zukunft als Grundbesitz, sowohl zum  
den Abhang, als auch der zukünftigen Bestand  
Ansehung zur Bestimmung der Natur als Maßstab  
dieser Länder; wesentliche Eigenschaften zum  
Vorwissen kommen, dem immerfort mußten  
genügend Wissen in auf dem unerschaffenen  
Grundbesitz ausstehenden Abhängigkeiten, andern-  
seits die Rechte der Grundbesitzer nicht nur  
berücksichtigen, sondern auch dieselben in Aufhebung  
bracht werden; daß bei der Ablösung der Grund-  
stücke wegen Mein und Dein geschieht, und der  
Grundbesitzer in dem vorerwähnten Rechte  
mit 4 Fugend zu qualifizieren genötigt werden.  
Die vorerwähnte Abschätzung als Bestimmung  
des wirklichen Wertes des unerschaffenen Grund-  
besitzes muß immer nicht nur aus der augensicht-  
lichen Grundstücke, aber selbst wegen Unvollständigkeit

Das bei der Kredit Ausbeute zu bewerkstelligten  
Anlagen, mit möglichster Gewinnigkeit und Ge-  
nauigkeit vorzunehmen und zu Stande gebracht  
werden. —

Als in der ganzen Welt, so auch in Galizien,  
liegt der Markt des Grunde nicht nur in der Que,  
Licht des selben, aber auch in der Lage und der  
Verhältnisse, durch welche ein größeres oder  
kleineres Einkommen aus dem Ackerbau, sowie  
aus der Benutzung der verschiedenen Grundstücke,  
zu lassen sein. —

Denn nicht nur, unmittelbar eines größeren Coa-  
soms galizischer Landgut, natürlich sehen, als ein  
in einem besetzten Grunde, angepflanzten,  
Lernung auf der Markt des Grundbesitzes  
sehen angestrichen werden.

Das diesem Punkt ob, dass bei der in Wirk-  
lichkeit vorhandenen Ablosung der Rustical  
Gründe zur Bestimmung der wirklichen Werthe  
derselben, zweierlei Abfertigungs Arten, eine  
Allgemeine und eine specielle oder partielle  
angewendet werden müssen, und zwar:

- a. Zur Festlegung der wirklichen Werthe eines  
Jedes Landes, für den ganzen Kreis in All-  
gemein. —
- b. Zur Application dieser Werthe auf den beson-  
deren local Verhältnisse, — vorkommenden

Ueberhaupt Befähigungskriterien - und Qualität des Lehrenden  
für einzelne Bezirke, in welche ein jeder Kreis  
nach der vorerwähnten Notwendigkeit eingetheilt  
werden könnte.

§. 13. In Bestimmung des wirklichen Verfalls eines so-  
wie jedes Lehrenden für den ganzen Kreis im Allgemeinen.

In Bestimmung des wirklichen Verfalls eines so-  
wie jedes Lehrenden für jeden einzelnen Kreis im Allge-  
meinen, könnte durch eine eigene bezirksweise  
Comissio mixta - aus den Directoren der zahl-  
reichen Kreis-Inspektoren - Landes-Inspektoren und  
sonstigen Angehörigen derselben, als Präses und als  
Vizepräsidenten der Abtheilungen, zusammengesetzt,  
von Hofwegen; und zwar auf der Grundlage  
des in jedem Kreis gesetzlich praktizierten  
jüngsten Kurstempels, von einem fest be-  
stimmten. - Zum Aufsatz dieser Abtheilung,  
müßte von Seite des k. k. Kreisamtes der in  
angewandten Angelegenheiten des Kreises zuzuführende  
wirklich praktizierte jüngste Kurstempellinie  
für ein fest bestimmtes mit Abtheilung der Jahr-  
ten, Wochen und täglichen Stunden undgemittelte  
und der Commission vorgelegt werden, welche  
dieser eingereichten Zeugnisse von den Kreis-  
ämtern in schriftlich bekräftigten Lauffen, nach demselben  
den Kurstempeln für jede Lehrendenbestimmung auszuweisen,

und den wirklichen Markt eines Jochs, Gerdan, etc.  
Ker und Krüsenjournale für den ganzen Kreis im  
Allgemeinen bestimmen können. —

S. 14. die spezielle Bestimmung des Marktes, von  
einem Joch Boden auf der Grundlage der voran-  
gehenden Abzählung im Allgemeinen.

a. Jeder Kreis insbesondere wird unter dem Vor-  
sitz des Kreis-Kassierers, und des Kreis-Superinten-  
dents Grundbesitzverhältnisse mit Berücksichtigung der  
Qualität des Bodens der auf dem unterstehenden  
Grundbesitzer bestehenden Befreiungen, und be-  
sonders Local Verhältnisse, in einzelnen Bezir-  
ken einzeln feststellen. —

b. Zum Zwecke dieser Einteilung werden die Do-  
minien verfahren in einem zu bestimmenden  
Termin, dem K. K. Kreisamte mit der in  
jedem Gemeinde vorkommenden Urbarial  
Befreiungen, wie auch die von Unterthanen  
zustehende besondere Begünstigungen und  
Rechte als Holzungen, Kräfte etc. etc. in einem be-  
glaubigten Aufzuge vorzuliegen, aber auch  
das unterstehende Grundbesitzverhältnis auf den  
akkreditirten Urbarial, Holzungen, Passionen,  
und zwar in ganzen Stücken Kreisen nachzu-  
weisen.

c. Nach der zu Grunde gelegten Einteilung in  
Bezirken sollen welche einzelnen Grundstücke

im Falle der Verküzung, die Berufung solcher  
 Orte freizubekommen; erfolgt durch eine, aus  
 dem die Katastrale würdigsten Kreis-Jurisp.  
 ten - Gutsbesitzer und Geistlichkeit v. l., die  
 in ihrer Herrn-Delegationen Landgüter besit.  
 zung - nach sorgfältigster Erwägung,  
 unter dem Vorsetze der Kreis-Verwaltung zu.  
 sammentgesetzter Besetzungscommission - die Ab.  
 miltlung oder Bestimmung der Umfange eines  
 jedes Gutes, Ucker und Umpfungswunde als  
einzelne unbedarbenlose Kreise, für jeden  
einzelnen Bezirk insbesondere; und zwar  
 mit Berücksichtigung der local Verhältnisse,  
 die auf dem Anstalt Grundbesitzer auszuf.  
 werden mindere Befähigungen und deren  
 der Gemeinde zugestanden Bestimmungungen und  
 Kräfte, welche natürlich mit der Ablosung  
 verbunden.

Die absolute Mangel der Plünderung  
 hat, jedoch kann die befristeten Festsetzungen  
 freizubekommen, im Falle der Verküzung sich solchen  
 Orte zu beaufen; was auch bei besonders ge.  
 gründeten Fällen eine Super Revision an.  
 gebracht werden könnte.

Die neue Operat wird von Pritz der Co.  
 mission der freien Landes-Regierung zur Ein.  
 richtung und Ausführung angeordnet; und

und erfolgter Bestätigung für beide interessirte  
Parteien Grund eigenthümer und Untertanen,  
als rechtskräftig und bindend erklärt.

§. 15. von Ablösung oder Abkauf.

e. Der Antrag der Special Commission anzunehmen,  
sollte und bestimmte Uebersicht eines jeden Landes, für  
jeden Bezirk insbesondere, dient bei dem in  
bezeichneten Partien zur Klärung; wahrscheinlich  
darüber, auf der Uebertragung zu übertragen nicht  
Freiwillig können.

f. Wenn die Gemeinde zum Ablösung der in ihrem Be-  
sitze vorhandenen Realitäten Grundbesitz besitzt  
erklärt, und mittelst d. Landeshauptmanns der freigelegten  
Ankündigung, auf Wunsch der Gemeinde vor-  
gelegt ist, so steht der Ablösung nicht im Wege, und  
die Grundbesitzer ist gefallen, den nach dem vor-  
kommenden Flächeninhalt und den nach der Commis-  
sion für ein jedes Land bestimmten Preis zu zahlen.  
Der Kaufvertrag, ohne alle Einwendungen anzunehmen.

g. Nach erklärter Bereitwilligkeit der Ablösung  
und erfolgter Ankündigung konnte dem Landeshauptmann  
obliegen, sich im Namen der betreffenden  
Gemeinde an die dazu gehörige Regierung wegen  
Erwirkung der zugehörigen Uebertragung zu ver-  
wandeln.

S. H. Gutwilligen Vergleichs

H. Wenn die Gemeinde den Verkauf der Mühle zu dem  
nennenden Kauf des Kaufschilling in diesem zu beauf-  
tragen nicht im Stand wäre, und die Ablösung nicht  
unter dem Titel der Mühle die Ablösung S. H. ad b/  
et c. vorzunehmenden Muthagen zu Stande bringen  
wollte; so wird auf Ansuchen der Gemeinde von  
Seiten des k. Landraths und zwar hiesiger Landrath  
vorstehet selbst ein gutwilliger Vergleich  
erhalten.

G. Ist der gutwillige Vergleich zum Aufwandsaufsit  
beider interessierten Theile zu Stande gebracht, und  
von Seiten des k. Landraths im Namen der Gemein-  
de bestätigt, so ist der k. Landrath gehalten, die  
genannte Operat der selben Landes Regierung zur  
Fürsichtnahme und Bestätigung vorzuliegen, und  
um die gültige Verwahrung wegen der Mühle im  
Namen der Gemeinde vorzunehmen.

K. Wenn aber der gutwillige Vergleich nicht zu  
Stande gebracht werden sollte und die Gemeinde  
bei dem Umpfen der Ablösung befassen wolle,  
so kommt in diesem Falle ein Recht Christlicher  
Ursache, der drei Theile des Kaufschilling zu diesem  
zwecke zu verwenden, und die beiden Theile zu  
wahren Theil unterzuziehen, beide interessierten Theile  
sich, gehalten sein sollten.

Es dieses Befehl seine sorgfältig in jedem

Denn zwölf Grundbesitzer zur Hälfte aus dem, die  
Kontinuität würdigen Grundbesitzer und zur Hälfte  
mit der Freiheit v. l. zu verfahren.

C. Wenn die Grundbesitzer aus irgendeinem anderen  
Ursache, oder durch Umstände gezwungen im Ablo-  
sung des unterliegenden Grundbesitzes bewilligt  
zu will, so könnte im Falle der Abtrachtung, daß  
die Grundbesitzer bei irgendwelcher Einwilligung  
der selben Landes Regierung und nach der Ueber-  
nahme im S. 10 ad d. in Uebersetzung gebrachten Kon-  
tinuitäten - im Falle bei der Land Ueber-  
nahme keine.

S. 17. die Differenz der für die Pfandbriefe  
gekauften Kupfer.

Es ist nicht minder wichtige Frage bei der vorer-  
wähnten Ablofung der konstitut Grundbesitzer könnte  
aus der Differenz der für die Pfandbriefe ge-  
kauften Kupfer, abzulesen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß wenigstens in Galizien,  
wo der Mangel der barren Gelder von Tag zu Tag  
fühlbarer wird, neben Verurteilung der Pfandbriefe,  
daß das Kupfer derselben gedreht sein könnte,  
und welche Ursache eine neue Schwierigkeit bei  
der in Uebersetzung gebrachten Ablofung der konstitut  
Grundbesitzer mitbrachten würden.

Wenn angenommen werden dürfte, daß die Ablo-  
fung vorerwähnter Gemeinden, die vorkommende  
Differenz zu bezahlen verbunden wäre, so kann die

Ablösung von jenen Schilwägen und somit ohne einen  
wesentlichen Einfluss auf das Allgemeinwohl zu  
sein, - ein Verbindlichkeit für den Grundbesitzer,  
den zur Abnahme der Handbriefe Alpari, könnte  
man kaum verlangen, wenn die gemeine Handbriefe,  
den bei Abgabe der unbedingten Forderung,  
ein Schilwägen gezwungenes Recht zugestanden  
sein würde, und es würde diese Verbindlichkeit  
in Hinsicht der Grundbesitzer nicht nur der Willkür  
zuwider, aber für dieselben unüberwindlich; weil  
zu bemerken ist, dass der größte Teil der  
Zahlung der Forderung gezwungen, nicht nur einen  
unbefugten Verlust erleiden, aber selbst die  
Lohn zu Grunde gerichtet sein könnte.  
Ein einzige Lösung dieser Frage ist schwerlich  
dem Falle möglich, wenn die allerhöchste Königin,  
sich in Betrachtung der allgemeinen  
Verfassung, diese zur Abgabe der Forderung  
den Grundbesitzer Handbriefe nicht nur bei  
Zahlung der Forderung Alpari ungenügend; aber  
dieselben in dem Maße der Forderung einzuhalten  
würde, dass die unbedingten Forderungen bei  
der Rückzahlung der Forderung, die gemeine  
Handbriefe wenigstens zur Hälfte der Forderung  
Forderung Alpari zugestanden werden können.  
Das erste Geschäft der Forderung der Forderung  
den Lohn nicht, als Lohn nur durch unüberwindlich

Dreyfald motivirt worden - wobei das Recht bei  
 uns unvollkommen Rechtsein erhalten würde, weil  
 zur Deckung des abgängigen Baues eine Mittelkraft  
 gemusst und mittelst der auf die Handbriefe  
 entfallenden bauren Zehnten gütlich werden  
 könnte. -

Das zweite könnte durch nachfolgende Ursachen  
 zu nicht sein motivirt, aber selbst gegründet  
 erscheinen.

1. Zu einer Verbesserung, welche das allgemeine Volk  
 zum Zweck hat, ist gewisser Weise jeder bei  
 Zehnten verbunden - Denn eine durchgängige  
 Verbesserung kann ohne einen dem Bauren den  
 Ertrag der Frucht zu einer wesentlichen Vermin-  
 derung des Landbesitzes zu Grunde kommen.  
 Dasjenige Grunde könnte gewisser Weise  
 der inländischen Kapitalisten angefaßt werden.  
 Das, was Freie in der Aufopferung des freien  
 Gewerks, welche die Abgabe der Mittelkraft  
 mittelst Handbriefe in Aufschlag kommen kann  
 beigetragen - weil derselben der Grundbesitzer  
 nur auf solche Art gleichgestellt werden können.
2. Die Verbindlichkeit für die Umlage zum Aufsch.  
 der Aerei wenigstens der einen Hälfte der  
 Grund Handbriefe bei Rückzahlung der Mittel-  
 kraft, erscheint aus dem Grunde als unflüchtig, weil

Die gemeinschaftliche Hypothek, welche die von  
Kommunen besoldeten Pächter hatten, zum Theil  
auf die unterstehenden besoldeten Pächter - Was  
also die Gemeinen als Gläubiger entgegen  
den Unterthanen die Pfandbriefe bei der Ab-  
lösung der auf dem Ruffikal Grundbesitzes  
sind die besten, Alpari anzunehmen verbind-  
lich sein sollten, so entspricht als eine gegenseitige  
oder Reciprocität, dass die Pfandbriefe  
gegenüber Gläubiger die vereinbarte Rente  
genießen, und wenigstens das halbe der  
Pacht, die als auf die unterstehenden Pächter  
kriten zugesagt erscheint, mittels Gemeiner Pfand-  
briefe Alpari bezufließen können. -

3. In Galizien kann man sich leicht überzeugen, dass  
ausgenommen die Justiz und Depositionen Geldes,  
sich weniger Unterthanen 5% tragen - in allen  
anderen kann die halbe der unterstehenden  
Unterthanen auf 7% - in zweiten halbe, in wel-  
cher die Juden als Gläubiger auftreten, kann  
mit besten Wissen und Gewissen von 12% an  
sogar bis 24% und in besonderen Fällen auf  
sogar ausbezahlt werden - demnach der Verlust  
sich a priori als unbegründet zugesagt erscheint.

4. Weil man bei dieser Beschäftigung den Unterthanen  
höchstens möglich sein muss, dass die Kosten der Rückzahlung  
der Unterthanen zugesagt - demnach die Gläubiger so

wollt das Prognostikon, als das Nachtheil aus der  
Verzögerung ruffen werden. —

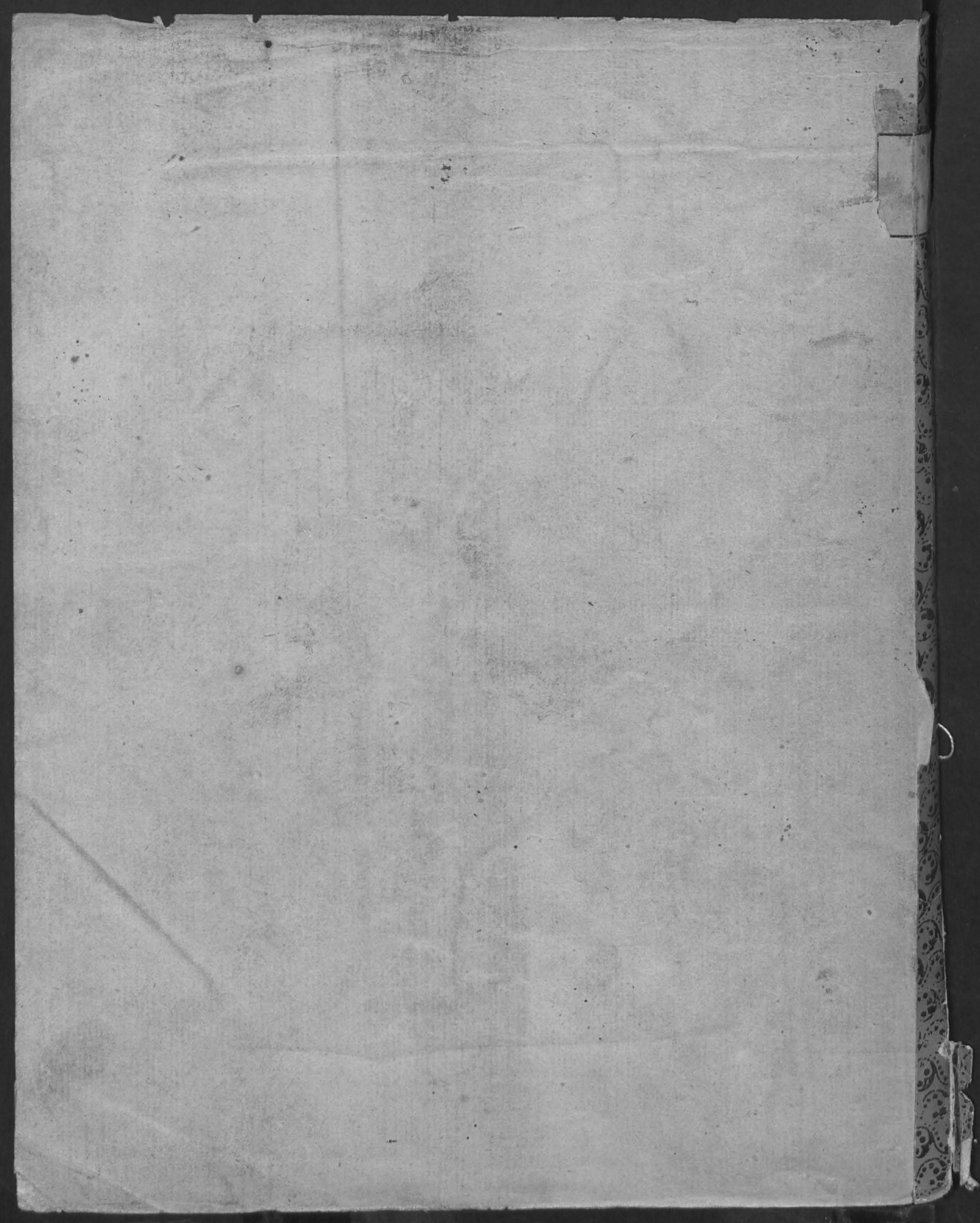
5. Diese wichtige Veranlassung wäre im Grunde nicht nur  
den Kurs der galizischen Gemeindeforderungen selber  
zu stellen, und selbst Avari zu ersetzen, aber auch  
gerade, die künftige Wohlthat Galizien und der  
Ungarn zu begründen, daß die Kapitalien, die im  
Land vorhanden sind, mittelst Prognostikon  
nicht in der Hand gebracht werden, was im  
Zweifelsfall nicht zu vermeiden, wenn die Forderungen  
selbst wegen Tilgung der inländischen Schulden,  
aus der Hand veräußert würden.

Es scheint aber, daß im ärgsten Falle bei der Emis-  
sion der Forderungen für die Ablösung der  
Königlichen Grundstücke, der Kurs derselben schon aus  
dieser Hinsicht als gesichert anzusehen wäre  
weil mit dieser Emission im Lande selbst, ein  
neues Kapital, und somit eine Rentier-  
klasse vorhanden, in deren Hände die Forderungen  
selbst für die Zahlung wohl so groß — ohne die  
gegenwärtigen oder ausländischen Kapitalien,  
den in Umlauf zu setzen, gelangen müssen.

Hiermit erlaube ich mir zu schreiben, in der  
ich versuche habe, das zu bezeichnen, was als  
wirkliches Mißverhältniß in Galizien

auf Danksatz, und ausschließlic auf den Unter-  
thaus Beschlüssen ruhet.

Ueber Annahme, noch eigentl. Jutrasse zu  
brauch mich dazu bewegen; es ist das sorgliche  
Umsich zu Überzeugung das noch Oberrathen,  
den noch Möglichkeit beitragen zu können.  
Umm es aber immerhin furcht über das  
müßigsten Besitzt meiner Stellung ab?  
Unterthan zu wese gebrechen bin, so für den  
in wollen Gesuchst Lillanden in sechs  
Wochst zu Zeit, allernachdinst, bewirk  
sichtigend, das nur die innigste Aufmerksam-  
keit an den Thron und mein Vaterland  
die Verantwortung für zu tragen hat.



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

[www.digital-center.pl](http://www.digital-center.pl)

[biuro@digital-center.pl](mailto:biuro@digital-center.pl)

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

**Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.**

**Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.**

**All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.**